

BAYERISCHER LANDKREISTAG

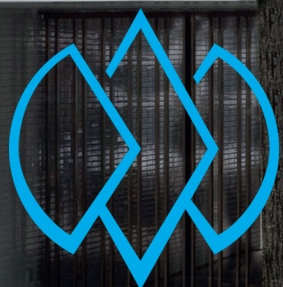
KOMPAKT

FINANZEN
IM FOKUS

RUND UM DEN
KREISTAG

BÜHNE FREI FÜR
DIE LANDKREISE

HAUS DER BAYERISCHEN LANDKREISE



71 LANDKREISE
EIN ZIEL

Ausgabe 02

April 2026



- 03** **71 Landkreise, ein Ziel: Gleich gute Lebensbedingungen in allen Landesteilen**
Interview mit Andrea Degl
- 05** **Rund um den Kreistag**
Der Kreistag und seine Ausschüsse in der Wahlperiode 2026 - 2032
- 12** **Recht der Landrätinnen und Landräte**
- 21** **Der Ausschuss für Kommunales, Recht und Bildung**
Für juristische Feinschmecker und Allrounder
- 24** **Finanzen im Fokus**
Voraussetzungen für handlungsfähige Landkreise
- 28** **Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Verbraucherschutz**
Wo der Weitblick auf die Kreisstraße trifft
- 30** **Bühne frei für die Landkreise**
Und damit für die Anliegen der Bürger
- 33** **Der Ausschuss für Gesundheit, Jugend und Soziales**
Die Herzkammer der kommunalen Daseinsvorsorge
- 35** **Die Zukunft gehört denen, die sie gestalten**
Zu den Herausforderungen und Chancen im Ausschuss für Landesentwicklung, Bauen und Umwelt beim Bayerischen Landkreistag
- 38** **Vom Einfluss der Europäischen Union auf den Alltag bayerischer Kommunen**
Das Europabüro der bayerischen Kommunen gibt den Landkreisen Bayerns eine starke Stimme in Brüssel
- 42** **Who is Who**
Der Geschäftsverteilungsplan



71 LANDKREISE, EIN ZIEL: GLEICH GUTE LEBENSBEDINGUNGEN IN ALLEN LANDESTEILEN

Interview mit Andrea Degl

Die Kommunalwahl am 8. März ist vorbei. Für die Landkreise heißt das Aufbruch – oder eher Neuanfang?

Es ist auf jeden Fall ein Aufbruch – aber kein kompletter Neuanfang. Viele Landrätinnen und Landräte bleiben im Amt und bringen wertvolle Erfahrung mit. Diejenigen, die aufhören, geben ihr Wissen an die „Neuen“ weiter – und neue Besen kehren bekanntlich gut! Für alle gilt: Die Herausforderungen bleiben groß – angespannte Finanzen, zu viel Bürokratie, notwendige Digitalisierung. Gleichzeitig eröffnet die neue Wahlperiode die Chance, Projekte fortzuführen, Prioritäten neu zu setzen, sofern dies im Korsett der äußeren Rahmenbedingungen überhaupt möglich ist, und die Arbeit an zentralen Zukunftsthemen konsequent weiterzuführen. Die Landkreise müssen also direkt wieder anpacken – Kontinuität und Tatkraft sind jetzt entscheidend.

Welche Aufgaben stehen nach der Wahl im Mittelpunkt?

Es geht um alles, was den Alltag vor Ort lebenswert macht: funktionierende Nahversorgung, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, ÖPNV und vieles mehr. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die die Rahmenbedingungen gestalten, ein realistisches Bild davon haben, wie die Dinge vor Ort laufen. Manchmal heißt das, frühzeitig Probleme zu erkennen, bevor sie groß werden. Und besonders stark sind wir, wenn alle 71 Landkreise zusammenhalten und ihre Erfahrungen teilen – dann entstehen Lösungen, die wirklich greifen.

Finanzielle Stabilität ist immer ein heißes Thema. Wie sorgen Sie dafür, dass die Landkreise handlungsfähig bleiben?

Kommunale Handlungsfähigkeit hängt entscheidend von verlässlichen Finanzen ab. Ein stabiler kommunaler Finanzausgleich bildet dafür das Fundament. In den vergangenen Jahren sind die Aufgaben und vor allem die Ausgaben jedoch stetig gewachsen, während die Spielräume enger wurden. Unsere Aufgabe ist es, diese Entwicklungen transparent zu machen, strukturelle Schieflagen aufzuzeigen und gegenüber Land und Bund die richtigen Weichenstellungen einzufor-



©iStock/Galeanu Mihai

dern. Gleichzeitig achten wir darauf, dass die Landkreise vor Ort auch unter diesen Bedingungen handlungsfähig bleiben. Vor allem der Bund darf nicht länger mit der Kreditkarte der Kommunen einkaufen gehen.

Bürokratieabbau – klingt trocken, ist aber ein Dauerbrenner.

Vieles in Deutschland erstickt in Vorschriften. Gesetze werden ergänzt mit Verordnungen, Rundschreiben, Auslegungshilfen und Detailregelungen, die Verwaltung und Investitionen ausbremsen. Die Folge: Entscheidungen dauern länger, Projekte verzögern sich, und es wird mehr Energie in Absicherung statt in Lösungen gesteckt.

Wir setzen uns daher für einen klaren Kurswechsel ein: weniger untergesetzliche Vorgaben, mehr Handlungsspielraum für die Verwaltung, Entscheidungen, die pragmatisch und verantwortbar

sind. Es geht darum, unnötigen Ballast abzubauen und Vertrauen in die handelnden Personen zu stärken – statt jede Entscheidung durch endlose Formalitäten zu ersticken. Reformen erfordern Mut, aber nur so können Landkreise effizient arbeiten und ihre Aufgaben wirkungsvoll gestalten.

Digitalisierung – Freund oder Feind?

Große Liebe – genau wie Bürokratieabbau. Aber nur, wenn sie nicht wie ein Computerspiel mit zu vielen Leveln wirkt. Wir helfen unter anderem mit unserem Bayerischen Innovationsring, digitale Lösungen so runterzubrechen, dass sie im Alltag funktionieren – für Verwaltungen und für Bürger.

Gesundheitsversorgung – Dauerbaustelle der Landkreise?

Gesundheitsversorgung ist Kernaufgabe der Daseinsvorsorge – und daran gibt es nichts zu rütteln. Die Landkreise übernehmen ihre Garantrolle mit voller Verantwortung, stehen dabei aber oft mit gebundenen Händen da. Ihre Auf-

erlässlich, dass Land und Bund ihrer Steuerungs- und Finanzierungsrolle endlich gerecht werden. Ohne verlässliche Rahmenbedingungen geraten Landkreise sonst in einen ständigen Spagat zwischen Verantwortung und Machbarkeit.

Die Landkreise arbeiten politisch oft sehr geschlossen zusammen – woran liegt das?

Weil es am Ende um die Sache geht. Parteibücher spielen kaum eine Rolle – denn die Lebensrealität vor Ort wiegt schwerer. Dieser Pragmatismus hilft auch uns: Wir können Themen bündeln und klar vertreten, weil das gemeinsame Ziel stimmt.

Welche Rolle spielt die Geschäftsstelle dabei konkret?

Wir sind so etwas wie die Schaltzentrale im Hintergrund. Wir hören zu, sortieren, bereiten auf – und bringen Themen auf den Punkt. Gleichzeitig sind wir Sprachrohr nach außen und Übersetzer zwischen kommunaler Praxis und großer Politik. Oder ganz einfach: Wir halten den Landkreisen den Rücken frei, damit sie vor Ort liefern können.

Was ist Ihr Ausblick auf die nächsten sechs Jahre?

Es bleibt anspruchsvoll – und wir nehmen die Herausforderungen gern an. Unser Job ist und bleibt: dranbleiben, mitdenken, mitarbei-



gabe ist die Organisation und Sicherstellung der Versorgung – nicht das ständige Ausgleichen struktureller Finanzdefizite, die andere verursachen.

Patientinnen und Patienten müssen angemessen versorgt werden. Wenn vor Ort Leistungen eingeschränkt werden, landet die Verantwortung sofort bei den Kommunen. Deshalb ist es un-

ten. Und immer einen Schritt voraus sein. Wir setzen die Segel, egal aus welcher Richtung der Wind bläst.

Ein Satz an die Bürgerinnen und Bürger?

Gute Kommunalpolitik sieht man nicht immer sofort – aber man merkt sie jeden Tag. Und wir arbeiten im Hintergrund daran, dass sie funktioniert.

RUND UM DEN KREISTAG

Von Peter Görlich

Der Kreistag und seine Ausschüsse in der Wahlperiode 2026 - 2032

Die neue Wahlperiode

Nach einer intensiven Wahlkampfphase sind die Entscheidungen der Kommunalwahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2032 nun gefallen. Für die neu gewählten Landrätinnen und Landräte sowie die Kreisverwaltungen beginnt damit die Vorbereitung auf die kommende Wahlperiode, die am 1. Mai 2026 startet. Bevor die inhaltlichen Themen in den Mittelpunkt rücken können, sind zunächst verschiedene organisatorische und formale Schritte zu bewältigen. Dazu zählen insbesondere die konstituierende Sitzung des Kreistags, die Einrichtung der Ausschüsse sowie der Beschluss über eine neue Geschäftsordnung des Kreistags. Die nachfolgenden Ausführungen geben Hinweise zu zentralen organisatorischen Fragen rund um die erste Kreistagssitzung sowie über weitere Themen wie die Geschäftsordnung und den Ablauf der Sitzungen. In der aktuell veröffentlichten Mustergeschäftsordnung 2026 des Bayerischen Landkreistags (MGO) finden sich neben den rechtlichen Grundlagen der Landkreisordnung (LKrO) hierzu wichtige Anhaltspunkte.

1. Einladung zur konstituierenden Kreistagssitzung

1.1. Zeitpunkt der Einladung bzw. Termin der ersten Kreistagssitzung

Nach Art. 25 Satz 1 LKrO beruft der Landrat¹ den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit. Diese beginnt nach Art. 23 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) an dem der Wahl folgenden 1. Mai. Nachdem der 1. Mai ein Feiertag ist, kann die Einladung folglich frühestens am Montag, den 4. Mai 2026 versandt werden. Der späteste Termin für die erste Sitzung des neuen Kreistags ist Freitag, der 29. Mai 2026.

1.2. Wer lädt zur ersten Kreistagssitzung ein?

In Art 25 Satz 1 LKrO wurde mit der letzten Novelle klargestellt, dass die Einberufung erst nach Beginn der Wahlzeit möglich ist, weshalb die Ladung nur durch den am 1. Mai 2026 amtierenden Landrat erfolgen kann.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.3. Ladungsfrist

Das Gesetz überlässt die Konkretisierung von Form und Frist der Ladung grundsätzlich der Geschäftsordnung (Art. 40 Abs. 2 LKrO). Da sich der Kreistag für jede Wahlperiode eine neue Geschäftsordnung geben muss (Art. 40 Abs. 1 LKrO), kann nicht unmittelbar auf die Regelung der Geschäftsordnung aus der vorangegangenen Wahlperiode zurückgegriffen werden. Gleichwohl wird man die in der alten Geschäftsordnung enthaltene Frist für die Ladung zur ersten Kreistagsitzung als „angemessen“ im Sinne des Art. 25 Satz 1 LKrO ansehen können (vgl. BayVGh, Beschluss v. 10.12.2020 – Az. 4 CE 20.2271).

1.4. Form der Einladung

Auch zur Form der Ladung enthält die Landkreisordnung keine Vorschrift; Regelungen hierzu sind in der Geschäftsordnung zu treffen (Art. 25 und Art. 40 Abs. 2 LKrO). Unproblematisch ist die schriftliche Form der Ladung, sei es mit Papier bzw. Brief oder mit Telefax.

Aufgrund der technischen Entwicklung stellen viele Kreisverwaltungen auf eine „elektronische Ladung“ bzw. auch auf ein Kreistagsinformationssystem um. Mangels gesetzlicher Vorgaben sind hier nach wie vor manche Details umstritten. Allerdings ist für die Ladungsform nach wie vor maßgeblich, dass hier der Aspekt der Freiwilligkeit bzgl. der elektronischen Ladung maßgebend ist, d.h. dass der jeweilige Kreisrat nur mit seinem Einverständnis auf elektronischem Weg geladen werden kann. Weiterhin sind die Vorgaben der Rechtsprechung zu der kommunalrechtlichen Sitzungsladung zu beachten (vgl. BayVGh vom 04.10.2010, BayVBl. 2011, 85 m.w.N.). Darüber hinaus müssen selbstverständlich die Vorschriften des Datenschutzes und das Persönlichkeitsrecht Dritter beachtet werden. Die Tagesordnung muss beim Versand auf elektronischem Weg als nicht veränderbares Dokument erstellt werden. Ferner hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 20.06.2018 – AZ 4 N 17.1548 klargestellt, dass es das Kommunalrecht zulässt, dass an die Ratsmitglieder, die mit einer elektronischen Ladung einverstanden sind, eine unver-

schlüsselte E-Mail versandt wird (Inhalt: Termin und Ort der Sitzung), während die zugehörige Tagesordnung nur über einen in der E-Mail enthaltenen Link im Ratsinformationssystem eingesehen werden kann. Eine entsprechende Verfahrensweise muss aber im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung stehen. In der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags sind in § 15 die Alternativen sowohl für eine elektronische als auch eine schriftliche Ladung enthalten.

1.5. Inhalt der Ladung

Die Einladung zur Sitzung muss eine Tagesordnung enthalten, in der alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt und so konkret benannt sind, dass sich die Kreistagsmitglieder auf die Sitzung hinreichend vorbereiten können (z.B. genügt nicht der Tagesordnungspunkt „Grundstücksangelegenheiten“, da hieraus nicht ersichtlich ist, welcher konkrete Fall behandelt werden soll). Zur Beifügung weiterer Unterlagen gibt es keine verbindlichen Regelungen. Allgemein lässt sich sagen, dass Unterlagen dann zwingend beizufügen sind, wenn sich ein Kreistagsmitglied ohne derartige Unterlagen kein zutreffendes Bild über die zu beratende Angelegenheit machen kann.

2. **Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung**

In der Landkreisordnung gibt es keine abschließende Aufzählung, welche Tagesordnungspunkte in der konstituierenden Sitzung des Kreistags zu behandeln sind. Nachfolgend werden aber – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige wesentliche Tagesordnungspunkte genannt.

2.1. Vereidigung des Landrats

Nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) ist der Diensteid spätestens zu Beginn der ersten Kreistagssitzung zu leisten. Der Diensteid kann mit oder ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Anstelle des Eides ist auch ein Gelöbnis möglich (Art. 27 Abs. 2 KWBG). Den Diensteid des Landrats nimmt der nach Lebensjahren älteste anwesende Kreisrat ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG). Eine Eidesleistung oder ein Gelöbnis entfällt, wenn der Landrat in seinem Amt bestätigt wurde (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

2.2. Vereidigung der Kreistagsmitglieder

Die Kreisräte sind gem. Art. 24 Abs. 4 LKrO alsbald nach ihrer Berufung zu vereidigen, wobei anstelle des Eides auch ein Gelöbnis gesprochen werden kann. Der Eid wird vom Landrat abgenommen. Auch diese Eidesleistung entfällt, wenn der Kreisrat im Anschluss an

seine Amtszeit wieder zum Kreisrat desselben Landkreises gewählt wurde.

2.3. Wahl des stellvertretenden Landrats

Nach Art. 32 Abs. 1 LKrO **wählt** der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit **einen** Stellvertreter des Landrats. In der Tagesordnung muss auf diese Wahl hingewiesen werden. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist als **Ehrenbeamter** des Landkreises nach seiner geheimen Wahl gemäß Art. 27 KWBG durch den Landrat zu vereidigen; die Vereidigung als Kreistagsmitglied reicht hierfür nicht aus.

2.4. Festlegung der weiteren Stellvertretung

Von der Wahl des stellvertretenden Landrats zu unterscheiden ist die durch **Beschluss** zu regelnde weitere Stellvertretung des Landrats nach Art. 32 Abs. 4 LKrO (keine kommunalen Wahlbeamten). Auch dazu können aber nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden.

2.5. Geschäftsordnung

Der Kreistag hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten sind (Art. 40 LKrO). Hierfür empfehlen wir die vom Bayerischen Landkreistag aktuell überarbeitete Mustergeschäftsordnung 2026. Im Hinblick auf eine mögliche Überfrachtung der ersten Kreistagssitzung ist es zwar nicht zwingend erforderlich, dass die neue Geschäftsordnung in der ersten Kreistagssitzung insgesamt beschlossen wird. Dies kann etwa auch die Frage betreffen, ob künftig nach Art. 47 Abs. 3 LKrO in die Geschäftsordnung eine Ordnungsgeldregelung aufgenommen werden soll, falls ein Kreistagsmitglied in einer Sitzung die Ordnung erheblich stört. Verzichtet der Kreistag auf den sofortigen Beschluss einer neuen Geschäftsordnung, empfiehlt es sich aber insbesondere mit Blick auf die Ladung zu beschließen, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weitergelten, soweit sie nicht durch Beschlüsse in der konstituierenden Kreistagssitzung geändert werden.

2.6. Entschädigungssatzung

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf angemessene Entschädigung, das Nähere wird durch Satzung bestimmt (Art. 14a LKrO; § 9 MGO). Bei der ersten Kreistagssitzung stellt sich die Frage, ob die bisherige Satzung angepasst oder mit ihrem bisherigen Inhalt übernommen werden soll.

Nach Art. 14a Abs. 2 Nr. 4 LKrO können seit 1. Januar 2024 nachgewiesene Betreuungskosten von ehrenamtlich tätigen Personen künftig ersetzt werden, wenn die Betreuung aufgrund einer zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen und anderen Veranstaltungen erforderlich war **und** für denselben Zeitraum kein Verdienstausfall nach Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 oder 2 LKrO geltend gemacht werden kann. Wegen der örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten ist durch Satzung ein Höchstbetrag der erstattungsfähigen Betreuungskosten festzulegen. Eine Erstattung von Betreuungskosten in pauschalierter Form ist nicht zulässig. Die pauschale Nachteilsentschädigung gemäß Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 LKrO umfasst bereits den Aufwand für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft. Daher können Personen, die eine Nachteilsentschädigung erhalten, nachgewiesene erstattungsfähige Betreuungskosten nur ersetzt bekommen, soweit deren Höhe den Betrag der Nachteilsentschädigung übersteigt. Auf die Hinweise zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Dezember 2000, Az. IB2-0041-28 wird Bezug genommen².

2.7. Ausschüsse

Es liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Kreistags, ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden (Art. 29 LKrO; § 36 MGO). Eine Ausnahme ist der Kreisausschuss, der bereits per Gesetz vorgegeben ist (Art. 27 LKrO). Dessen Mitgliedszahl ist in Art. 27 Abs. 1 LKrO zwingend festgelegt, die Bestellung zusätzlicher Mitglieder ist nicht zulässig. Die Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Kreistags in offener Abstimmung, wobei dabei der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen bzw. Fraktionen Rechnung tragen muss. In der aktuell überarbeiteten MGO ist festgelegt, dass bei der Sitzverteilung das Verfahren nach

² <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96578/true>

Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren angewendet werden soll (§ 33 Abs. 2 MGO). Das schließt nicht aus, dass sich der Kreistag auf ein anderes Sitzverteilungsverfahren einigt. Zudem wurde die MGO um eine Regelung im Sinne der Überaufwindungs-Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ergänzt. Mit Blick auf das BayVGH Urteil vom 19.10.2022 – Az: 4 BV 22.871 wurde in der MGO ebenfalls klar gestellt, dass die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.

Weiterhin per Gesetz vorgegeben sind der Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 SGB VIII³, der Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO) und der Werkausschuss für Eigenbetriebe (Art. 76 Abs. 2 LKrO). Als weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO) bieten sich z.B. ein Bauausschuss, ein Umweltausschuss und ein Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales an.

2.8. Bestellung von Mitgliedern in verschiedenen Institutionen

Die Landkreise sind nicht nur Mitglieder in verschiedenen Zweckverbänden, sondern unterhalten auch öffentlich- und privat-rechtlich organisierte Unternehmen oder sind an diesen beteiligt. In den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien sind zahlreiche Positionen durch die Landkreise zu besetzen, soweit nicht der Landrat kraft Amtes den Landkreis dort vertritt. Im Rahmen der Besetzung findet die Proporzregelung des Art. 27 LKrO

grundsätzlich keine Anwendung, was eine Personalauswahl unter dem Gesichtspunkt der fachlichen und persönlichen Eignung ermöglicht. Häufig enthalten Unternehmenssatzungen, Gesellschaftsverträge, aber auch gesetzliche Regelungen zusätzliche Anforderungen (vgl. z.B. Wirtschafts- und Sachkunde nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BaySpkG), um eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

2.9. Festsetzung der Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen des Landrats und des gewählten Stellvertreters erfolgen **grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung**, da in der Regel auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der anspruchsberechtigten kommunalen Wahlbeamten im Rahmen des Ermessens bei der Festsetzung der Höhe berücksichtigt werden. Es besteht aber kein Anlass, die Entschädigungen nach ihrer Festsetzung vor der Öffentlichkeit geheim zu halten⁴.

a) Gehalt des Landrats

Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KWBG i.V.m. Anlage 1 legt für den Landrat kraft Gesetzes auf Basis der Einwohnerzahl (Stand: 30. Juni 2025) eine bestimmte Besoldungsgruppe fest, so dass diesbezüglich keine Kreistagsentscheidung mehr erforderlich ist.

b) Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Die konkrete Höhe der Dienstaufwandsentschädigung legt der Kreistag zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss fest (Art. 46 Abs. 2 KWBG). Er muss dabei den gesetzten Rahmen der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG beachten. Über die Entschädigung werden die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen („Repräsentationsverpflichtungen“) und die Reisekostenvergütungen (vgl. Art. 4 BayRKG) innerhalb des Gebietes des Dienstherrn abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

c) Dienstwagennutzung des Landrats

Zudem entscheidet der Kreistag über die Überlassung des Dienstwagens an den Landrat zur privaten Nutzung. In der Praxis ist für Landräte bei einem Wechsel von privaten und dienstlichen Terminen ein Ausweichen auf den Privat-PKW häufig nicht möglich. Deshalb ist es insbesondere für solche Fälle sinnvoll, dem Landrat mit Zustimmung des Kreistags die private Nutzung des Dienstkraftwagens zu ermöglichen. Art. 48 Abs. 2 KWBG regelt nunmehr ausdrücklich, dass Landräten ein Dienstwagen für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle unentgeltlich überlassen werden kann. Der Vorteil

³ Art. 19 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) wurde mit Wirkung vom 01.01.2026 neu gefasst. Danach sind Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder zu bestellen, soweit die Satzung nach Art 16 Abs 2 Satz 2 AGSG dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt. Zudem ist neben einem Bediensteten des zuständigen Arbeitsamtes nach Art. 19 Abs.1 Nr. 4 AGSG auch ein Bediensteter des zuständigen Jobcenters als beratendes Mitglied zu bestellen.

⁴ vgl. Nr. 4 der IMBek vom 21.12.2000, AIIIMBI 2001, S.3, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14.5.2013, AIIIMBI. S. 215

aus der privaten Dienstwagennutzung wird grundsätzlich als Sachbezug behandelt, auf die Besoldung angerechnet und unterliegt den allgemeinen Steuervorschriften.

d) Dienstaufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats

Als Ehrenbeamter hat der gewählte Stellvertreter des Landrats einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG). Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist zu beachten, dass sie dem Maß der besonderen Inanspruchnahme gerecht werden muss (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG), angemessen sein muss (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG) und monatlich im Voraus zu zahlen ist (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 KWBG). Die Entschädigung kann als monatliche Pauschale, als Entschädigung für Vertretungstage/Dienststunden oder als Kombination von beidem festgesetzt werden. Die Obergrenze des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG ist zu beachten, wonach die Entschädigungen nach den Kommunalgesetzen (z.B. Sitzungsgeld) und nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zusammen nicht mehr betragen dürfen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen.

2.10. Sachthemen

Die erste Kreistagssitzung ist inhaltlich im Regelfall mit einer Vielzahl von formalen Entscheidungen angefüllt und sollte in einem feierlichen Rahmen, auch zum gegenseitigen Kennenlernen der Kreistagsmitglieder, stattfinden. Daher empfiehlt es sich nicht, schwierige Sachthemen auf die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung zu setzen. Diese sind erfahrungsgemäß eher für die nachfolgenden Kreistagssitzungen geeignet.

3. Grundsätzliches zum Sitzungsablauf (vgl. auch Mustergeschäftsordnung)

3.1. Für die Kreisräte besteht eine Teilnahme- und eine Abstimmungspflicht bei den Gremiensitzungen (Art. 42 Abs. 1 LKrO, § 7 Abs. 2 MGO). Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann eine Ordnungsgeld nach sich ziehen.

Nach Art. 41a LKrO können Kreisräte an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass der rechtliche Rahmen, insbesondere die Vorgaben des Datenschutzes, eingehalten wird⁵ und die

technische Ausstattung vorhanden ist. Nach Art. 41a Abs. 4 Satz 1 LKrO hat der Landkreis dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Kreisverwaltung oder des Kreistagsmitglieds fällt, darf die Sitzung nach Art. 41a Abs. 4 Satz 2 GO nicht beginnen oder ist unverzüglich zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund enthält Art. 41a Abs. 4 Satz 5 GO für den Fall, dass sich der Landkreis auf die Zurverfügungstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung beschränkt, eine Vermutungsregel vor. Hat sich in diesem Fall ein Kreisrat zugeschaltet oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrates nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt. Gleiches gilt, falls der Landkreis einer insbesondere durch die Bereitstellung und Betreuung der technischen Mittel für die Kreisräte erweiterten Verantwortung belegbar nachgekommen ist. Folge ist, dass die Sitzung beginnen kann bzw. nicht unterbrochen werden muss, falls keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die die gesetzliche Vermutung widerlegen.

3.2. Nach Art. 43 LKrO sind Mitglieder des Kreistags von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Soweit die Mitglieder dies erkennen und diese Umstände voraussehen, müssen sie dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitteilen (§ 8 MGO).

3.3. Die Grundsätze über die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sind in §§ 11 bis 13 MGO enthalten. Grundsätzlich sind Kreistags-

⁵ Ausgestaltungshinweise für entsprechende Regelungen finden sich im IMS v. 29.04.2021 – B1-1414-11-17.

sitzungen öffentlich, es sei denn, das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner stehen der öffentlichen Behandlung entgegen. Letzteres dürfte insbesondere bei Grundstücksangelegenheiten, Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen, Personalangelegenheiten, Sparkassenangelegenheiten und Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, der Fall sein.

Ferner kann der Kreistag nach Art. 46 Abs. 4 LKrO mit 2/3-Mehrheit eine Echtzeitübertragung von Ton- und Bildaufnahmen öffentlicher Sitzungen über das Internet und deren vorübergehende Speicherung zulassen. Entscheidet sich ein Kreistag für diese Möglichkeit, ist die Aufnahme einer eindeutigen Regelung in die Geschäftsordnung zur konkreten Ausgestaltung (z.B. welche Gremien; Livestream und/oder Mediathek) und zu den wesentlichen, in Art. 46 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 LKrO angelegten rechtlichen Aspekten an dieser Stelle zu empfehlen. Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen (insbesondere Kreistagsmitglieder, Bedienstete, vom Landkreis hinzugezogene Personen, Sachverständige, Behördenvertreter) bei einer weltweiten „Livestreaming“ ist eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung nur mit stets widerruflicher Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO) möglich. Eine andere, nicht ausschließlich selbstbestimmte Veröffentlichung könnte Kreistagsmitglieder von der Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Amtes abhalten. Dies gilt allerdings nicht für den Vorsitzenden, d.h. im Regelfall den Landrat, dessen Ton und Bild stets übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden darf.

3.4. Die Regelungen zur (elektronischen) Ladung in § 15 MGO wurden aufgrund tatsächlicher Veränderungen (z.B. überwiegende Einführung eines Kreistagsinformationssystems, Abschaffung von DE-Mail) und rechtlichen Neuerungen (z.B. Anpassung der Zugangsfiktion an neue Postlaufzeiten) teils neu gefasst. Soweit Landkreise auf den Einsatz eines Kreistagsinformationssystems verzichten, enthält die MGO weiterhin einen Alternativvorschlag für eine schriftliche Ladung.

3.5. Anträge, die in Kreistagssitzungen behandelt werden sollen, können grundsätzlich nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Die Anträge sind nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich beim Landrat einzureichen, ausreichend zu begründen und sollten spätestens bis bspw. zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden (§ 17 Abs. 1 MGO). Einfache Anträge bedürfen keiner Schriftform (§ 17 Abs. 3 MGO, z.B. Geschäftsordnungsanträge, Verweisungsanträge etc.).

3.6. Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Bekanntgabe der vorliegenden Entschuldigungen; Feststellung der Beschlussfähigkeit; Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen; Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung; Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte; Bekanntgabe über Anordnungen gem. Art. 34 Abs. 3 LKrO; Sitzungsschließung (§ 19 MGO).

Aufgrund der Änderung des Art. 48 Abs. 2 LKrO mussten Regelungen zur **Genehmigung der Niederschrift** aufgenommen werden (§§ 19 Abs. 1 Nr. 5, 26 Abs. 4 MGO). Für die Genehmigung der Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen wurde ein pragmatischer Ansatz gewählt, indem die zur Einsicht aufliegende Niederschrift der vorangegangenen **nichtöffentlichen** Sitzung als genehmigt gilt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.

Zudem erweitert Art. 48 Abs. 3 LKrO das bisherige Einsichtsrecht der Kreisbürger um ein Recht auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Die Kosten für die Fertigung der Kopien können nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 LKrO von den Gemeinden nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden. Kreisräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich **unentgeltlich** Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

3.7. Im Rahmen des § 20 MGO „Vorsitz, Handhabung der Ordnung“ wurde von der Anfang 2026 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass der Landrat mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisräte ein Ordnungsgeld festsetzen kann, wenn diese im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören. Bei Ausschüssen trifft der Vorsitzende die Entscheidung mit Zustimmung des jeweiligen Ausschusses (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 LKrO). Obwohl es sich hierbei um eine Regelung mit Außenwirkung handelt, muss nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration die Geschäftsordnung gleichwohl nicht als Satzung er-

lassen werden, weil dem Gesetzesvorbehalt durch die gesetzliche Regelung in Art. 47 Abs. 3 LKrO bereits Genüge getan sei.

3.8. Die Detailbestimmungen zur Beratung sind in § 22 MGO geregelt. Dabei ist u.a. zu beachten, dass nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden darf. Im Regelfall kann über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag in derselben Sitzung die Beratung nicht mehr aufgenommen werden. Während der Beratung über einen Antrag/Tagesordnungspunkt sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatz-, Änderungs- oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

3.9. Die Reihenfolge der Abstimmung ist in § 24 Abs. 1 MGO geregelt. Zuerst ist über Anträge zur Geschäftsordnung, dann über Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse, nachfolgend über weitergehende Anträge und anschließend, in der zeitlichen Reihenfolge, über die zuerst gestellten Anträge abzustimmen. Vor jeder Abstimmung muss der Antrag vom Vorsitzenden wiederholt werden. Die Abstimmung muss – auch bei Verwendung einer Abstimmungsanlage – sichtbar für alle erfolgen (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

3.10. Die dem Kreistag vorbehaltenen Angelegenheiten sind in Art. 30 LKrO genannt. Nur beispielhaft sei hier die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren, der Erlass von Satzungen und Verordnungen, die Bestellung des Kreisausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf denselben, die Aufstellung der Richtlinien über laufende Angelegenheiten, der Erlass der Geschäftsordnung für den Kreistag, die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über den Finanzplan, die Feststellung der Jahresrechnung und Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise genannt. Weitere, dem Kreistag vorzubehaltende Angelegenheiten, sind in § 29 Abs. 2 MGO aufgeführt. Wichtig ist, dass durch die Geschäftsordnung festgelegt werden kann, dass bei einer Behandlung einer Angelegenheit in einem Fachausschuss keine Kreisausschussbefassung erforderlich ist (Art. 26 S. 3 LKrO, § 30 Abs. 2 S. MGO). Zudem wurde in § 29 Abs. 2 Nr. 6 MGO klargestellt, dass über Empfehlungen von beschließenden Ausschüssen zwingend der Kreistag beschließt. Damit soll vermieden werden, dass bei unterschiedlichen Wertgrenzen für beschließende Ausschüsse und Kreisausschuss letzterer abschließend entscheidet.

3.11. Die Bestellung des Kreisausschusses und das entsprechende Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (vgl. § 33 MGO) wurde bereits unter Ziff. 2.6 angesprochen. Einige wichtige Aufgaben des Landrats sind direkt in der Landkreisordnung genannt, so bspw. die Vertretung des Landkreises nach außen (Art. 35 LKrO) oder der Vorsitz im Kreistag und im Kreisausschuss (Art. 33 LKrO). Außerdem

kann der Kreistag dem Landrat, neben der Zuständigkeit für die laufenden Angelegenheiten in der Geschäftsordnung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Solche Angelegenheiten sind insbesondere in § 39 Abs. 2 MGO genannt (u.a. Abschluss von Verträgen bis zu einer bestimmten Finanzsumme).

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 MGO wurde dahingehend klargestellt, dass für die Kündigung und den Rücktritt von Verträgen die gleichen Wertgrenzen gelten wie für den Vertragsabschluss. Praxisrelevant ist auch § 39 Abs. 2 Nr. 4 MGO, der die Befugnis des Landrats beim Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen behandelt. Im Rahmen der Wertermittlung ist zu berücksichtigen, dass jeweils nur der aktuell zur Diskussion stehende Betrag relevant ist, nicht aber der Basisauftrag oder vorherige Vertragsergänzungen.

3.12. Schlussendlich ist noch auf die Möglichkeit des Landrats zum Erlass dringlicher Anordnungen und zur Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften hinzuweisen. Entscheidungsparameter hierfür sind in der Regel die tatsächliche Dringlichkeit der Maßnahme, die für den Landkreis zu erwartenden tatsächlichen Verpflichtungen und der Gestaltungsspielraum des Landkreises.

RECHT DER LANDRÄTINNEN UND LANDRÄTE

Von Peter Görlich

Zum 1. Mai 2026 treten in ganz Bayern zahlreiche neu gewählte Landräte¹ ihren Dienst an. Auf sie findet neben dem Beamtenstatusgesetz des Bundes (BeamtStG) das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) Anwendung, das zahlreiche Verweise auf Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) enthält. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen knappen Überblick zu den Besonderheiten dieses auf einer Wahl beruhenden Beamtenverhältnisses geben.

1. Rechtsverhältnisse der Landräte

Als sogenannte kommunale Wahlbeamte werden Landräte mit der Annahme ihrer Wahl für den Zeitraum ihrer Amtszeit Beamte auf Zeit. Neu gewählte Landräte müssen spätestens zu Beginn der ersten Kreistagssitzung einen Diensteid und ein Gelöbnis ablegen. Anders als bei Laufbahnbeamten ist bei gewählten Landräten die Aushändigung einer Ernennungsurkunde nicht vorgesehen.

Führt ein Landrat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit nicht weiter und ist er aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes oder Bayerischen Richtergesetzes Beamter auf Zeit geworden, so ist er auf Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit gestellt werden. Gleiches gilt für kommunale Wahlbeamte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen (Art. 25 KWBG).

2. Besoldung und sonstige Leistungen

Die Besoldung ist gesetzlich geregelt. Auf sie kann weder verzichtet werden, noch dürfen darüber hinausgehende Leistungen gewährt werden. Zentrale Bestandteile der Besoldung sind das Grundgehalt, der Orts- und Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und ggf. vermögenswirksame Leistungen. Die Einstufung in die Besoldungsgruppen erfolgt auf Grundlage der Einwohneranzahl des Landkreises, die sich nach der vom Landesamt für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahl richtet.

Größenklasse Landkreise ²		
Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe	Grundgehalt
bis 75 000	B5	10.515,00 EUR
75 001 bis 150 000	B6	11.092,82 EUR
über 150 000	B7	11.654,94 EUR

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Alle Betragsangaben beziehen sich auf den Stand: 01.01.2026

Steigt in einem Landkreis die Einwohnerzahl zum 30.06. an, sodass er in eine höhere Größenklasse fällt, ist ab 1. Januar des Folgejahres das Grundgehalt der höheren Besoldungsgruppe zu zahlen. Verringert sich die maßgebliche Einwohnerzahl während der Amtszeit, ändert sich das Grundgehalt des Landrats für die Dauer der laufenden Amtszeit und im Fall einer Wiederwahl auch für unmittelbar folgende Amtszeiten nicht.

Der Orts- und Familienzuschlag richtet sich nach der Ortsklasse des Hauptwohnsitzes (§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes) des Landrats und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Landrats entspricht. Die Ortsklasse bestimmt sich nach der dem Hauptwohnsitz entsprechenden Mietstufe der Wohngeldverordnung (WoGV)³.

Orts- klasse	Stufe L (ledig)	Stufe V (verheiratet)	Stufe 1 (verheiratet und 1 Kind)	Stufe 2 (verheiratet und 2 Kinder)	zzgl für das 3. Kind	zzgl. f. jedes weitere Kind
I		85,11 €	337,46 €	493,00 €	482,05 €	577,10 €
II				527,70 €		
III			360,56 €	562,38 €	511,42 €	669,83 €
IV			109,41 €	383,64 €		
V		133,73 €	406,73 €	674,02 €	542,57 €	764,33 €
VI		165,59 €	165,59 €	531,08 €		
VII						

Die jährliche Sonderzahlung beträgt 65 v.H. des durchschnittlichen monatlichen Grundgehalts zuzüglich 84,29 v.H. des anteiligen Familienzuschlags zzgl. eines Sonderbetrags nach Art. 85 BayBesG von monatlichen 2,13 € je berücksichtigungsfähigem Kind und Monat.

Dienstaufwandsentschädigung

Beamte auf Zeit erhalten für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die sich innerhalb des geltenden Rahmensatzes von monatlich 1.080,84 EUR bis 1.487,69 EUR bewegen muss. Die konkrete Höhe legt der Kreistag zu Beginn der Amtszeit des Landrats durch Beschluss fest. Die festgesetzte Dienstaufwandsentschädigung steigt mit den Bezügen um entsprechende prozentuale Besoldungserhöhungen an. Mit der pauschalen Dienstaufwandsentschädigung sind die für Dienstreisen innerhalb der Landkreisgrenzen zustehenden Reisekostenvergütungen mit Ausnahme von Fahrkostenerstattungen sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen abgegolten.

³ vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/anlage.html>

Dienstwagen

Landräten steht für die dienstliche Nutzung in der Regel ein Dienstwagen nebst Fahrer zur Verfügung, damit diese auch von unterwegs arbeiten und die Reisezeiten optimal ausnutzen können. Im täglichen Dienst kommt es aber immer wieder vor, dass zwischen dienstlich veranlassten Tätigkeiten auch der ein oder andere private Termin liegt. Dies macht ein Ausweichen auf den Privat-PKW häufig unmöglich. Gerade für solche Fälle ist es sinnvoll, dem Landrat mit Zustimmung des Kreistags die private Nutzung des Dienstkraftwagens zu ermöglichen. Art. 48 Abs. 2 KWBG regelt nunmehr ausdrücklich, dass Landräten ein Dienstwagen für die Strecke zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle unentgeltlich überlassen werden kann. Der Vorteil aus der privaten Dienstwagennutzung wird grundsätzlich als Sachbezug behandelt und auf die Besoldung angerechnet. Die Besteuerung eines sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach den allgemeinen Steuervorschriften.

3. Beihilfe und Krankenversicherung

Landräte unterliegen als Beamte zwar keiner Sozialversicherungspflicht, bedürfen aber trotzdem einer Krankenversicherung. Da ihnen gegenüber dem Dienstherrn ein Anspruch auf Beihilfeleistungen für medizinisch notwendige Aufwendungen im Krankheits-, Geburts- und Pflegefall sowie zur Gesundheitsvorsorge zusteht, müssen sie das Krankheitsrisiko nicht zu 100 Prozent versichern. Ehegatten bzw. Lebenspartner i. S. d. § 1 des Lebenspartnergesetzes sind bei Gesamteinkünften des Partners im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags von nicht mehr als 22.648 € ebenso wie im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder vom Beihilfeanspruch mitumfasst. Je nach familiärer Situation schwankt der Bemessungssatz für die beihilfefähigen Aufwendungen zwischen 50 v.H. und bis zu 80 v.H. Der Anspruch auf Beihilfe muss innerhalb von drei Jahren nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung geltend gemacht werden (vgl. Art. 47 KWBG i.V.m. Art. 96 BayBG).

Zur Absicherung der nicht von der Beihilfe abgedeckten Kosten besteht für Beamte die Möglichkeit, für sich sowie die nicht pflichtversicherten Familienangehörigen eine private Krankenversicherung abzuschließen. Bestand vor Amtsantritt eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, kann diese als freiwillige Versicherung fortgeführt werden. In diesen Fällen muss der Versicherungsnehmer aber den vollen Beitrag zahlen, weil bei der gesetzlichen Krankenversicherung eine Anpassung des Versicherungsbeitrags an den maßgeblichen Beihilfesatz nicht möglich ist. Soweit eine gesetzliche Krankenversicherung besteht, ist der Beihilfeanspruch auf Leistungen für Zahnersatz, für Heilpraktiker und auf Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt.

Der Beihilfeanspruch entfällt, wenn Landräte ohne einen Anspruch auf Versorgungsbezüge aus ihrem Amt ausscheiden. Bei einem Verbleib in der privaten Krankenversicherung entsteht eine Versicherungslücke, die eine Höherversicherung notwendig macht, was deutlich höhere Beiträge zur Folge hat. Da für Privatversicherte, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, ein späterer Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung für gewöhnlich nicht mehr möglich ist, wird Pflichtversicherten vor einem Wechsel in eine private Krankenversicherung eine Beratung bei der bisherigen Krankenkasse insbesondere hinsichtlich einer späteren Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung empfohlen.

4. Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt jährlich 30 Arbeitstage. Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Lauf des Kalenderjahres, so steht für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu. Der Erholungsurlaub soll möglichst im laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist und nicht nach § 8 Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) angespart wird, verfällt. Ein angesparter Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres anzutreten, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Der Urlaub darf grundsätzlich nicht durch eine finanzielle Vergütung abgegolten werden.

5. Annahme von Geschenken

Beamte führen ihr Amt uneigennützig und müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Sie dürfen während des Bestehens und auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf das Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 42 BeamStG). Die Vermutung spricht bereits dann für eine Amtsbezogenheit, wenn für einen unvoreingenommenen Betrachter der

Eindruck entstehen kann, dass das Geschenk bzw. der Vorteil im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Es genügt somit, wenn die dienstliche Stellung mitursächlich ist. Ausnahmen vom vorstehenden Verbot bedürfen der Zustimmung durch den gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn (Kreisstag). Die Zustimmungsbedürftigkeit für die Annahme von Geschenken und Belohnungen besteht auch, wenn Adressat nicht der kommunale Beamte selbst, sondern ein Angehöriger oder eine ihm nahestehende Person oder Vereinigung ist.

Das Verbot zur Annahme von Geschenken gilt grundsätzlich für alle Zuwendungen, auch wenn deren Ablehnung als unhöflich empfunden würde. Jedoch kann die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen als allgemein genehmigt angesehen werden. Hierzu zählen beispielsweise Bewirtungen bei Besprechungen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, an denen im dienstlichen Auftrag oder aufgrund von gesellschaftlichen Verpflichtungen teilgenommen wird, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

Sofern für den Landrat bzw. die Mitarbeiter des Landratsamtes keine allgemeingültige Regelung existiert, welche die Annahme von Geschenken bis zu einer festgelegten Wertgrenze zulässt oder der Kreisstag im Einzelfall die Annahme eines Geschenkes genehmigt hat, ist Landräten bis auf die vorgenannten Fälle die Annahme auch geringwertiger Geschenke oder Vorteile nicht gestattet.

Da es sich bei der schuldhaft nicht genehmigten Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen um ein Dienstvergehen handelt und selbst im Falle einer Genehmigung politische Angriffspunkte bietet, ist bei der Annahme von Geschenken Zurückhaltung geboten. Auf die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332 Strafgesetzbuch), die bei Verdachtsfällen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach sich ziehen können, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

6. Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

Landräte haben über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 37 BeamtStG). Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind, Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde

oder einer Strafverfolgungsbehörde ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den § 331 bis § 337 StGB angezeigt wird. In Konsequenz hieraus bedürfen Landräte einer Aussagegenehmigung, wenn sie über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterfallen, vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Versagung der Aussagegenehmigung nach § 37 Absatz 4 und 5 BeamtStG entscheidet die für den Dienstherrn zuständige Regierung als Rechtsaufsichtsbehörde.

7. Haftung

Landräte unterliegen Haftungsrisiken sowohl bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Amtshaftung) als auch bei rein fiskalischem Handeln (z.B. dem Abschluss von Verträgen) sowie aus ihrer Tätigkeit in kommunalen Unternehmen.

Verletzt ein Landrat in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt. Im Übrigen haftet der Landkreis (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, Art. 35 Abs. 3 LKRö). Bei fiskalischem Handeln haftet für eine schuldhafte Pflichtverletzung des Landrats regelmäßig derjenige Dienstherr, dessen Aufgabe wahrgenommen wurde (§§ 31, 89 BGB). Die Pflichtverletzung kann sowohl auf einem rechtswidrigen Handeln als auch einem pflichtwidrigen Unterlassen beruhen oder sich aus einem Organisationsverschulden ergeben (z.B. eine wahrzunehmende Aufgabe wurde keinem Mitarbeiter übertragen).

Daher können Geschädigte in der Regel den handelnden Beamten nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Gleichwohl tragen Beamte grundsätzlich die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen. Daher kann der Dienstherr bei ihnen Regress nehmen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben (§ 48 Satz 1 BeamtStG). Derartige Regressforderungen sind von der privaten Haftpflichtversicherung in der Regel nicht abgedeckt. Um sowohl bei

Regressansprüchen als auch gegen Schäden, die dem Dienstherrn vom Beamten unmittelbar zugefügt wurden, gut abgesichert zu sein, empfiehlt sich der Abschluss einer Amts- und Diensthaftpflichtversicherung⁴.

Hat ein Landrat auf Veranlassung seines Dienstherrn eine Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens übernommen und wird er daraus haftbar gemacht, besteht gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte oder die Beamtin auf schriftliches Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat (Art. 83 BayBG i. V. m Art. 30 KWBG).

8. Nebentätigkeit und öffentliches Ehrenamt

Für Tätigkeiten, die dem **Hauptamt** als Landrat zuzuordnen sind, z. B. als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes, im Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens oder in der Gesellschafterversammlung eines kommunalen Unternehmens, ist die Gewährung einer separaten Vergütung nicht zulässig.

Auf Tätigkeiten, die **keinem Hauptamt zuzuordnen** sind (z. B. als Mitglied oder Vorsitzender des Verwaltungsrats einer Sparkasse), ist das Nebentätigkeitsrecht anzuwenden. Die Regeln für kommunale Wahlbeamte finden sich in Art. 30 KWBG, Art. 81 bis 84 BayBG, der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung – KWB-NV), die auf die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) verweist.

Das Nebentätigkeitsrecht unterscheidet zwischen

- öffentlichem Ehrenamt,

- Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichgestellten Dienst und
- Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Je nach Zuordnung ergeben sich für Landräte unterschiedliche Anzeige-, Genehmigungs- und ggf. Ablieferungspflichten gegenüber dem Landkreis als Dienstherrn.

Öffentliches Ehrenamt

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter gilt nicht als Nebentätigkeit. Dafür gewährte Entschädigungen unterliegen nicht der Ablieferungspflicht. Mit Aufhebung des Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG zum 1. Januar 2026 muss die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts dem Dienstherrn auch nicht mehr angezeigt werden.

Ein öffentliches Ehrenamt im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BayNV liegt vor, wenn Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und

- in Gesetzen und Verordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder
- auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag⁵ nicht übersteigt (§ 3 BayNV).

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamts gehört. Als öffentliches Ehrenamt gilt beispielsweise die ehrenamtliche Tätigkeit bei einem kommunalen Spitzenverband (z. B. Bayerischer Landkreistag). Für kommunale Wahlbeamte handelt es sich auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (AKDB) und im Sparkassenverband (nicht aber bei in der örtlichen Sparkasse ausgeführte Funktionen) um öffentliche Ehrenämter (§ 3 Abs. 1 KWB-NV).

Nebentätigkeiten

Als Nebentätigkeit gelten alle Tätigkeiten eines Beamten, die nicht dem Hauptamt zuzuordnen sind und bei denen es sich um kein öffentliches Ehrenamt handelt. Sofern keine Ausnahme von der ansonsten geltenden Genehmigungspflicht vorgesehen ist, bedarf die Ausübung einer Nebentätigkeit der **Genehmigung** durch den Dienstherrn (bei Landräten durch den Kreistag). Die vor Aufnahme der Tätigkeit einzuholende **Genehmigung ist zu versagen**, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

⁴ Der Bayerische Landkreistag hat hierzu eine Rahmenvereinbarung geschlossen, der Landräte beitreten können.

⁵ Aktuell 3.300 € im Jahr

Nicht genehmigungspflichtig sind Nebentätigkeiten, die **auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt** werden (vgl. Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 BayBG). Dies ist der Fall, wenn hierzu ein Kreistagsbeschluss gefasst wurde oder die Übernahme der Funktion in einer vom Kreistag beschlossenen Satzung oder einem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Nach Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG ist auch die Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten im Gesamtumfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich und einer Gesamtvergütung von bis zu 10.000 € im Kalenderjahr nicht genehmigungspflichtig. Mit Aufhebung des § 7 BayNV müssen genehmigungsfreie Nebentätigkeiten seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr angezeigt werden, sofern keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist. Dies entbindet Landräte aber nicht davon, die nach § 10 BayNV abzuliefernden Beträge an den Dienstherrn zu melden und abzuführen. Trotz Genehmigungsfreiheit empfiehlt es sich daher für Landräte ihre Nebentätigkeiten gegenüber den mit der Abrechnung betrauten Stelle offenzulegen.

Eine **nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit** ist vom Dienstherrn ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten beeinträchtigt werden.

Ablieferungspflicht

Landräte müssen im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit erhaltene Vergütungen an ihren Dienstherrn abliefern, wenn

- es sich um **Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst** handelt (§ 4 BayNV) oder die Nebentätigkeit **auf Verlangen, Vorschlag bzw. Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt** wird, soweit
- die grundsätzlich ablieferungspflichtigen Vergütungen für die Nebentätigkeiten den vorgesehenen **Höchstbetrag überschreiten** und
- § 11 Abs. 1 Nrn. 1 – 10 BayNV keine **Ausnahme von der Ablieferungspflicht** vorsieht (z.B. für eine Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit oder eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit) oder
- der Kreistag **keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht** im Rahmen des § 11 Abs. 1 Nr. 11 **beschlossen** hat, da die Wahrnehmung dieser Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die sich möglicherweise aus einem solchen Antrag ergebende politische Brisanz sollte dabei nicht unterschätzt werden.

Vergütungen aus **Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes** unterliegen nur dann der Ablieferungspflicht, wenn diese auf Veranlassung des Dienstherrn wahrgenommen werden.

Als **Vergütung** ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen anzusehen, auch wenn auf sie kein Rechtsanspruch besteht. Nicht als Vergütung gelten der Ersatz von Fahrkosten, barer Auslagen (soweit keine Pauschalierung vorgenommen wurde), Tage- und Übernachtungsgelder bis zu der in den Reisekostenvorschriften für Beamte vorgesehenen Höhe sowie die vereinbarte Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 4 BayNV).

Der **nicht der Ablieferungspflicht unterliegende jährliche Höchstbetrag** richtet sich für kommunale Wahlbeamte grundsätzlich nach § 9 Abs. 3 BayNV. Mit der Anpassung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung tritt an die Stelle der bisher nach Besoldungsgruppen unterschiedlich hohen Ablieferungsfreibeträge ein einheitlicher jährlicher Höchstbetrag, der mit aktuell 10.488 € leicht über dem bisherigen Betrag liegt. Er knüpft an den zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltenden und in Anlage 9 BayBesG für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes festgelegten höchsten Stundensatz von 34,96 € an, der mit dem Faktor 300 multipliziert wird. Da der Stundensatz regelmäßig an die Entwicklung der Grundgehälter angepasst wird, bleibt, wie bisher, eine entsprechende Dynamisierung des Betrages erhalten. § 10 Abs. 2 Satz 2 BayNV findet auf Kommunale Wahlbeamte keine Anwendung.

Der Höchstbetrag verdreifacht bzw. verdoppelt sich für die Vergütung eines Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsvorsitzenden und des Stellvertreters bei Ausübung einer der nachfolgend genannten Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 BayNV bzw. § 3 Abs. 2 und 3 KWB-NV).

Dreifacher Höchstbetrag:

1. Vorsitzende des Verwaltungsrats einer Sparkasse;
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Sparkasse, bei einem durch Satzung innerhalb einer Amtszeit des Verwaltungsrats einer Sparkasse festgelegtem Wechsel zwischen der Vorsitztätigkeit und der stellvertretenden Vorsitztätigkeit, für die Vergütung des Stellvertreters in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme der Vorsitztätigkeit;

3. Vorsitzende des Aufsichtsrats eines kommunalen Unternehmens in Privatrechtsform oder Vorsitzende des Verwaltungsrats eines **gemeinsamen** Kommunalunternehmens, sofern er die Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn wahrnimmt;

Doppelter Höchstbetrag:

1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Sparkasse (soweit nicht die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 erfüllt sind);
2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats eines kommunalen Unternehmens in Privatrechtsform oder Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats eines **gemeinsamen** Kommunalunternehmens, sofern er die Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn wahrnimmt;

Der jeweilige Ablieferungsfreibetrag steht dem Beamten **grundsätzlich** sowohl im Kalenderjahr der Begründung als auch im Kalenderjahr der Beendigung des Beamtenverhältnisses in voller Höhe zu. Dabei ist unerheblich, wie lange die Funktion als Vorsitzender oder als Stellvertreter des Vorsitzenden im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich ausgeübt wurde. Eine **abweichende Regelung** enthält § 3 Abs. 2 KWB-NV lediglich für den Fall eines alternierenden Verwaltungsratsvorsitzes einer Sparkasse. Danach steht dem Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des doppelten Ablieferungsfreibetrags (**nur**) in den letzten zwölf Monaten vor Übernahme der Vorsitztätigkeit der dreifache Höchstbetrag zu. Diese Regelung hat zur Folge, dass sich der für das Kalenderjahr zustehende Ablieferungsfreibetrag aus der Summe der Zwölftelanteile des Höchstbetrags zusammensetzt, der aufgrund der im jeweiligen Kalendermonat ausgeübten Funktion zusteht. Die so errechnete Summe steht im Kalenderjahr der Begründung und im Kalenderjahr der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit jeweils in voller Höhe zu.

Soweit die jährlichen Vergütungen aus den der Ablieferungspflicht unterliegenden Nebentätigkeiten eines Landrats den ablieferungsfreien Höchstbetrag übersteigen, sind diese an den Landkreis abzuführen. Zur Prüfung, inwieweit sich eine Ablieferungspflicht ergibt, ist der Kreisverwaltung bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten vorzulegen, die der Ablieferungspflicht unterliegen. Dabei sind auch Vergütungen anzugeben, die für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt werden, die auf **Vorschlag des Bayerischen Landkreistags** wahrgenommen werden. Die abzuführende Vergütung wird einen Monat nach Festsetzung fällig.

Für die Nutzung von dienstlichen Einrichtungen für die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten bzw. öffentlichen Ehrenämtern bedarf es einer vorherigen Genehmigung. Auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts kann vom Dienstherrn ausnahmsweise unter den in § 15 Abs. 1 Satz 3 BayNV genannten Voraussetzungen verzichtet werden.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist das Nebentätigkeitsrecht hoch komplex. Es wird daher dringend empfohlen, die Zuordnung von der Landkreisverwaltung prüfen zu lassen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsstelle des Bayerischen Landkreistags unter E-Mail: peter.goerlich@bay-landkreistag.de bzw. Tel. (0 89) 28 66 15 – 27 gerne bereit, die Kreisverwaltung zu unterstützen.

9. Versorgung⁶

Die Versorgungssysteme der gesetzlichen Rentenversicherung, die Versorgung der Abgeordneten und der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung sowie die beamtenrechtliche Versorgung sind strikt voneinander zu trennen. Dabei haben Landräte einen Anspruch auf ein beamtenrechtliches Ruhegehalt (Versorgung), sobald sie in den Ruhestand eintreten.

Eintritt in den Ruhestand

In den Ruhestand treten Landräte mit Ablauf der Amtszeit, wenn sie für die folgende Amtszeit nicht wiedergewählt werden oder die Wiederwahl nicht annehmen und mindestens eine Amtszeit von 10 Jahren (**Wartezeit**) zurückgelegt haben (Art. 21 KWBG). Auf die Wartezeit werden insbesondere angerechnet:

- die als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter in einem anderen als dem letzten Amt zurückgelegte Zeit;

⁶ Vgl. hierzu die weitergehenden Informationen der Bayerischen Versorgungskammer unter https://www.bvk-beamtenversorgung.de/Portals/11/Media/Dokumente/Broschüren/2025/BVK-07-2025_Broschuere_Kommunale_Wahlbeamte.pdf?ver=rWif1GkvuLqF9IzNvw75A%3d%3d&ver=14:29:18.30.03.2026

- die als ehrenamtlicher Erster Bürgermeister zurückgelegte Zeit, sofern dem Ehrenamt die überwiegende Arbeitskraft gewidmet wurde;
- die Zeit als gewählter Stellvertreter des Landrats oder als ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister, sofern die Geschäfte ununterbrochen länger als sechs Monate geführt wurden und die volle Arbeitskraft darauf verwendet wurde;
- Zeiten als Mitglied des Bayerischen Landtags ohne Anwartschaft/Anspruch auf Altersentschädigung, sofern auch keine Leistungen nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes beantragt wurden;
- Zeiten als Mitglied der Staatsregierung ohne Anwartschaft/Anspruch auf Ruhegehalt, sofern außerdem keine Leistungen nach Art. 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung beantragt wurden;

Von der geforderten **Wartezeit** gibt es folgende **Ausnahmen**:

- Wurde eine von der Wahlzeit des Kreistags abweichende Amtszeit auf Antrag des Landrats verkürzt, damit die Landrats- und Kreistagswahlen wieder zusammenfallen, so gilt die zehnjährige Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn das zehnte Jahr noch nicht vollendet ist, sondern erst begonnen hat (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 KWBG).
- Ist eine Übernahme in das frühere Laufbahnbeamtenverhältnis nicht mehr möglich, weil die dafür maßgebliche gesetzliche Altersgrenze überschritten ist, so tritt der Beamte auf Zeit auch dann in den Ruhestand, wenn mindestens eine fünfjährige versorgungsrechtliche Wartezeit erfüllt ist (Art. 25 Abs. 1 Satz 4 KWBG).

Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf die Wartezeit nicht angerechnet.

Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt wird durch **Multiplikation der ruhegehaltstfähigen Bezüge** (Grundgehalt der letzten zwei Jahre zuzüglich des Orts- und Familienzuschlags der Stufen L bzw. V) mit dem **Ruhegehaltssatz** ermittelt. Dabei hängt der Ruhegehaltssatz wesentlich von den **ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten** ab. Hierzu zählen u. a. ein abgeleiteter Wehr- oder Zivildienst, Zeiten als Laufbahnbeamter und Wahlbeamter sowie auf Beschluss des Kreistags auch Zeiten einer für das Wahlamt förderlichen Ausbildung oder Tätigkeit (bis zum Umfang von vier Jahren – davon maximal drei Jahre Studienzeit).

Für Beamte auf Zeit (z.B. Landräte), bei denen seit dem 31.12.1991 nicht durchgängig ein Beamtenverhältnis bestanden hat, richtet sich die Ruhegehaltssatzberechnung nach Art. 26 bzw. 28 BayBeamtVG, wobei die Bestimmung maßgeblich ist, die zum höheren Ruhegehaltssatz führt. Die Berechnung nach Art. 26 BayBeamtVG kann dabei für Landräte mit ruhegehaltstfähigen Vordienstzeiten als Lauf-

bahnbeamter oder Richter zu einem günstigeren Ergebnis führen als die nur für Beamte auf Zeit geschaffene Vergleichsberechnung nach Art. 28 BayBeamtVG.

Nach Art. 28 BayBeamtVG besteht für Beamte auf Zeit bei einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, wovon acht Jahre als Beamter auf Zeit zurückgelegt sein müssen, ein beamtenrechtlicher Versorgungsanspruch in Höhe von 35 v.H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. Mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit steigt der Ruhegehaltssatz um 1,91333 v.H. an. Der Höchstsatz von 71,75 v.H. ist nach 28 vollen Amtsjahren erreicht.⁷

Beispiel: Für einen verheirateten Landrat in der Ortsklasse 4 und Besoldungsgruppe B6 ergibt sich ohne weitere Vordienstzeiten nach einer Amtszeit von 12 Jahren bei einer unterbliebenen Wiederwahl auf der Grundlage von Art. 28 BayBeamtVG ein Ruhegehalt in Höhe von 4.767,39 EUR (42,65 v.H. x 11.177,93 EUR (Grundgehalt Besoldungsgruppe B6 = 11.092,82 EUR + 85,11 EUR Orts- und Familienzuschlag)).

Versorgung bei Dienstunfähigkeit

Im Falle einer amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit tritt ein Landrat nach Art. 22 KWBG in den Ruhestand, wenn er

- eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat **oder**
- wegen Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (Dienstbeschädigung) **oder**

⁷ Für kommunale Wahlbeamte bzw. Beamte, deren Beamtenverhältnis bereits vor dem 01.01.1992 bestanden hat und seitdem nicht unterbrochen ist, gelten aufgrund von Art. 63 Abs. 4 KWBG bzw. Art. 103 Abs. 5 ff. BayBeamtVG günstigere Altfallregelungen.

- aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden ist.
- Ist keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, steht eine Ruhestandsversetzung im Ermessen des Dienstherrn, wenn mindestens eine Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde (Art. 22 Abs. 3 KWBG).

Sofern nicht bereits mit Ablauf der vorherigen Amtszeit aufgrund der Wartezeiterfüllung ein Versorgungsanspruch bestanden hat, ergibt sich bei Dienstunfähigkeit abhängig vom Lebensalter ein Versorgungsabschlag auf das Ruhegehalt von maximal 10,8 Prozent. Das Mindestruhegehalt beträgt monatlich rund 2.104,73 EUR (Art. 26 Abs. 5 BayBeamVG).

Unfallfürsorge

Die bisher teilweise bestehende Anspruchskonkurrenz zwischen Unfallfürsorge nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz und Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird durch Änderung von Art. 57 KWBG zugunsten einer Vorrangigkeit der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgelöst. Soweit es aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine entsprechende Leistung gibt, bleibt der Anspruch auf Unfallfürsorge bestehen.

Unversorgtes Ausscheiden

Endet die Amtszeit eines Landrats, ohne dass die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen erfüllt sind und erfolgt auch keine Rückübernahme in ein vor Amtsantritt bestehendes Laufbahnbeamtenverhältnis, findet eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung statt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Dies gilt auch, wenn ein Landrat sein Amt – auch nach Erreichen der Altersgrenze – aber noch vor Ablauf der Amtszeit aufgibt, ohne dass vom Amtsarzt eine Dienstunfähigkeit festgestellt wurde. Eine Nachversicherung erfolgt ferner, wenn im Falle einer Dienstunfähigkeit die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt ist. Nach Art. 67 BayBG besteht zudem ein Anspruch auf Übergangsgeld.

Ruhen der Versorgung

Tritt ein Landrat ohne wichtigen Grund nicht wieder zur Wahl an oder nimmt er diese ohne wichtigen Grund nicht mehr an, kann vom Kreistag das Ruhen der Versorgung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres beschlossen werden (Art. 51 Abs.1 KWBG). Wichtige Gründe, bei denen ein Ruhen nicht möglich ist, sind insbesondere

- gesundheitliche Gründe,
- Nichtaufstellung durch Partei/Wählervereinigung.

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften

Sofern Versorgungsbezüge zusammen mit anderen Einkünften (Erwerbseinkommen bzw. Erwerb ersatzeinkommen, weitere Versorgungsbezüge oder Renten) eine Höchstgrenze (= fiktives Ruhegehalt) übersteigen, erfolgt eine Kürzung der Versorgungsbezüge.

Hinterbliebenenversorgung

Die Ansprüche der Hinterbliebenen richten sich nach Art. 31 ff Bay-BeamVG. Neben einem Sterbegeld ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere die Gewährung von Witwengeld und Waisengeld vorgesehen. Art. 25 Abs. 1 Satz 5 KWBG vermeidet soziale Härten für die Hinterbliebenen, wenn eine ehemaliger Landrat nach Geltendmachung eines Rückübernahmeanspruchs aber noch vor der Wiedereinstellung verstirbt.

DER AUSSCHUSS FÜR KOMMUNALES, RECHT UND BILDUNG

FÜR JURISTISCHE FEINSCHMECKER UND ALLROUNDER

Von Peter Görlich, Cynthia Derra
und Sabine Ahlers-Reimann

Hier ist der Ort, an dem zahlreiche Gesetzesvorhaben von Bund und Land aus kommunaler Sicht vorberaten, regionale Erfahrungen gebündelt und daraus tragfähige gemeinsame Positionen entwickelt werden. Dieser Ausschuss ist kein reines Reaktionsgremium, sondern ein Ideenmotor: Eigene Initiativen nehmen von hier aus ihren Weg in Richtung Staatsregierung oder Deutscher Landkreistag. Gerade für neue Landräte ist besonders wertvoll, dass die Sitzungen nicht nur der fachlichen Abstimmung dienen, sondern auch dem offenen Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit Ministerien, Fachbehörden und weiteren externen Akteuren, die regelmäßig zu Gast sind. Ein breites Themenspektrum reicht vom Verfassungs- und Verwaltungsrecht über Kommunalrecht, Wahlrecht und Asyl- und Ausländerrecht bis hin zu Kulturangelegenheiten und Fragen der zivilen Verteidigung. Im Mittelpunkt stehen aber vor allem die Bereiche **Bildung, Personal, Kommunales sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung**.

Was auf uns zukommt im Bereich Bildung: Digitalisierung, IT-Sicherheit, Schülerbeförderung und Ganzttag

Ein zentrales Thema der letzten Jahre war die **IT-Ausstattung der Schulen**. Dank unserer intensiven Bemühungen ist es gelungen, dass der Freistaat die Finanzierung der digitalen Ausstattung ab **2027** auf ein neues Fundament stellt: An die Stelle von zwölf parallelen Förderprogrammen wird ein gesetzlich verankerter **Vier-Säulen-Zuschuss** treten, der als jährliche Pro-Schüler-Pauschale direkt an die Schulaufwandsträger ausbezahlt wird. Der Ausschuss wird die Umsetzung mitgestalten, damit eine echte Entlastung von überbordender Bürokratie auch tatsächlich erfolgt und sich eine flexible, planbare und auskömmliche Finanzierung einstellt.

Daran schließt unmittelbar das Thema **IT-Sicherheit an Schulen** an. Der Cyberangriff auf sieben weiterführende Schulen im Landkreis Kitzingen im Herbst 2024 hat gezeigt, wie verwundbar schulische IT-Strukturen inzwischen sind. Der künftige Umgang mit diesem Thema unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung zwischen Schule und Landkreis sowie Fragen der Schadensprävention und Versicherung sowie die Rolle staatlicher Unterstützungsangebote werden den Ausschuss in Zukunft stärker fordern. Insbesondere kann der stärkeren Nutzung der vom Freistaat zentral und kostenfrei zur Verfügung gestellten datenschutzkonformen Plattform **BayernCloud Schule (ByCS)** hier eine zentrale Rolle zukommen – wir werden Risiken und Nebenwirkungen genau analysieren.

Hinzu kommen weitere Bildungsthemen mit erheblicher Dynamik. Die **Schülerbeförderung** steht angesichts der starken Verbreitung von Flächentickets, veränderter Familienstrukturen und des Wunsches nach mehr Einfachheit und Gerechtigkeit unter Anpassungsdruck. Während das „kostenfreie“ Schülerticket unter dem Stichwort der Bildungsgerechtigkeit darauf abzielt, den notwendigen Transport der Schülerinnen und Schüler von ihrer Wohnung zur Schule und zurück abzusichern, können die begünstigten Schüler mit Einführung des 365-Euro-Tickets bzw. des Deutschlandtickets diese Tickets darüber hinaus

kostenfrei als Freizeitticket nutzen. Deswegen fordern Eltern, Schüler und – mit Blick auf die Klassenfahrten – auch Lehrer, dass jeder Schüler unabhängig von der Entfernung zur Schule das Deutschlandticket kostenfrei bekommen soll. Dieser Wunsch lässt sich aber weder unter dem Gesichtspunkt der Bildungsgerechtigkeit rechtfertigen noch erscheint er finanzierbar. Unter Berücksichtigung des Prüfauftrags im Koalitionsvertrag wird es aber auch bei diesem Punkt darum gehen, gemeinsam mit dem Freistaat eine gerechte und tragfähige Lösung für die Zukunft zu finden, die auch die Verwaltung von unnötiger Bürokratie entlastet.

Und schließlich macht der bundesweite **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 1. August 2026**, der stufenweise bis zum Schuljahr **2029/30** auf alle Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgeweitet wird, deutlich, wie groß der organisatorische, bauliche und personelle Handlungsbedarf vor Ort ist. Die Landkreise sind nicht nur als Jugendhilfeträger, sondern auch über die Förderschulen unmittelbar gefordert. Gerade hier ist der Ausschuss ein wichtiges Forum, um kommunale Vorstellungen zusammenzuführen und gegenüber Land und Bund sichtbar zu machen.

Alles dreht sich ums Personal: gewinnen, entlasten, modernisieren

Für die Landkreise wird es immer schwieriger, geeignetes Personal zu gewinnen und dauerhaft zu binden. Umso wichtiger ist es, Einstellungsverfahren einfacher, schneller und digitaler zu gestalten. Das Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses (LPA) ermöglicht bereits heute eine papierlose Anmeldung. Nicht zuletzt aufgrund unseres beharrlichen Einsatzes wurde die Gültigkeitsdauer der Testergebnisse weiter ausgedehnt und ein Zweite-Chance-Verfahren eingeführt, um mehr Einstellungen zu ermöglichen. Zudem ist das Finanzministerium dabei, das Auswahlverfahren grundlegend zu reformieren, um künftig eine flexible und vollständig digitale Lösung anbieten zu können. Diese Entwicklung zeigt, in welche Richtung gedacht werden muss: mehr Flexibilität, mehr Tempo und weniger Verfahrenshemmnisse.

Mindestens ebenso wichtig ist aber der zweite Hebel: **Aufgabenkritik und Entbürokratisierung**. Der Bayerische Landkreistag selbst hat Anfang 2026 den Bürokratieabbau ausdrücklich als zentrales Thema hervorgehoben. Auch für unsere Ausschussarbeit bedeutet das: Wo Vorschriften und Verfahren unnötig komplex sind, muss die kommunale Seite konkrete Vereinfachungsvorschläge entwickeln. Und schließlich geht es auch um eine stärkere, durchgängige **Digitalisierung** samt Einbeziehung smarterer digitaler Werkzeuge wie **Künstliche Intelligenz**.

Kommunalrecht, Bürgerentscheide, Recht der Landräte

Klingt langweilig, ist aber Kernelement der Arbeit: Im Bereich **Kommunales** spielt die Musik bei aktuellen Fragen des Kommunalverfassungsrechts. Die während der Corona-Pandemie provisorisch eingeführten Hybridsitzungen wurden in eine dauerhafte Regelung überführt; außerdem sind Livestreams und unter bestimmten Voraussetzungen auch Mediatheken für kommunale Gremiensitzungen eröffnet worden. Der Umgang mit den neuen Möglichkeiten wurde im Rahmen der neuen Mustergeschäftsordnung intensiv diskutiert. Für die Landkreise geht es damit längst nicht mehr nur um abstrakte Rechtsfragen, sondern um ganz praktische Antworten auf die Anforderungen moderner Gremienarbeit, um Transparenz, Teilhabe und einen geordneten Sitzungsbetrieb.

Spannend bleibt auch, wie die Staatsregierung mit dem Abschlussbericht zur **Weiterentwicklung von Bürgerentscheiden** künftig umgeht. Unser Ziel ist es, das Vertrauen in und die Verlässlichkeit von Entscheidungen gewählter kommunaler Repräsentativorgane zu erhöhen, die unter Abwägung zahlreicher widerstreitender Belange getroffen wurden. Wir wollen das wertvolle Engagement insbesondere der ehrenamtlich tätigen kommunalen Mandatsträger stärken, ohne Bürgerbegehren und Bürgerentscheide als wichtiges Element unseres demokratischen Systems in Frage zu stellen. Aber insbesondere vor dem Hintergrund der immer drängender werdenden Investitionsnotwendigkeit in öffentliche Infrastruktur muss ein besserer Ausgleich zwischen Partikularinteressen auf der einen Seite und den für das Gemeinwohl essenziellen (Infrastruktur-)Vorhaben auf der anderen Seite gefunden werden.

Daneben geht es im Ausschuss um Fragen des **Kommunalwahlrechts (GLKrWG)** oder des **Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG)**. Für Landrätinnen und Landräte sind diese Gesetze von unmittelbarer Bedeutung, weil sie neben der Wahl wichtige Fragen im Bereich der **Besoldung, Nebentätigkeit, Beihilfe** und **Versorgung** umfassen.

Wenn's brennt und die Sirenen ertönen: Zivile Verteidigung, Rettungsdienst und Feuerwehrwesen

Kaum ein Bereich hat in den letzten Jahren so stark an Aktualität gewonnen wie die **öffentliche Sicherheit und Ordnung**. Das gilt besonders für den Bevölkerungsschutz, der neben dem etablierten **Katastrophenschutz** auch die **zivile Verteidigung** umfasst. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, Cyberangriffe, Desinformation, Ausspähung und Sabotage haben die Sicherheitslage nachhaltig verändert. Alle Verwaltungsebenen von den Ministerien über die Landratsämter bis zu den Gemeinden müssen deshalb in der Lage sein, rasch in einen Krisenmodus zu wechseln. In manchen Bereichen kann auf Wissen und Mittel des bewährten Katastrophenschutzsystems zurückgegriffen werden. Für die weiteren Aufgaben und Maßnahmen des Zivilschutzes braucht es strukturierte Vorgaben und vor allem auskömmliche Personal- und Finanzressourcen. Für den Ausschuss sind die Themen wie zivil-militärische Zusammenarbeit, zivile Alarmplanung, behördliche Funktionsfähigkeit, Notstromversorgung, Krisenvorsorge und -kommunikation aktueller denn je.

Eng damit verbunden sind die **Notfall- und Rettungsdienstreform und das Projekt „Leitstelle der Zukunft“**. In Bayern wird der öffentliche Rettungsdienst von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden über die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sichergestellt; der Freistaat ist dafür in **25 Rettungsdienstbereiche** gegliedert, in denen jeweils eine **Integrierte Leitstelle** die Notrufe unter 112 für Feuerwehr und Rettungsdienst entgegennimmt. Gleichzeitig gewinnen der **Telenotarzt** oder die Rettungseinsatzfahrzeuge (REF) an Bedeutung. Auf Bundesebene zielen die Empfehlungen der Regierungskommission darauf, den Rettungsdienst als Sachleistung im SGB V zu verankern und die Finanzierungsfragen neu zu ordnen. Für unseren Ausschuss heißt das: Leitstellen, Rettungsdienst, Notarztversorgung und Finanzierungsverantwortung bleiben zentrale Dauerbrenner. Auch das **Feuerwehrwesen** steht in einem engen Zusammenhang mit diesen Themen, weil Alarmierungsplanung, Bevölkerungsschutz und Einsatzorganisation vor Ort eng miteinander verzahnt sind.

Ausländer, Asyl und Integration: Daueraufgabe steuern und finanzielle Zusagen einfordern

Fragen rund um Asyl, Unterbringung, Rückführungen sowie die konsequente Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration prägten in der vergangenen Periode zahlreiche Gremiensitzungen. Ungeplante und ungesteuerte Zuwanderung hat zu einem krisenhaften Dauerzustand auf kommunaler Ebene geführt. Zuletzt standen vor allem rechtliche Anpassungen wie der Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine oder die dauerhafte Vorhaltung von Unterbringungs-

strukturen im Vordergrund. Aktuell stehen nun Beratungen zur neuen bayerischen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) ab 2027 an; aus dieser Förderrichtlinie werden die Integrationslotsen und die Flüchtlingsberater zu einem großen Anteil finanziert. Unser Dilemma: Trotz der stetigen Belastungen auf kommunaler Ebene werden Integrationsmittel auf Bundesebene massiv zurückgefahren. Wir kämpfen deshalb mit Nachdruck dafür, dass die Kommunen bei diesen Mammutaufgaben finanziell wie strukturell nicht im Regen stehen gelassen werden. Im Ausländerwesen werden darüber hinaus die zwingend erforderliche Digitalisierung sowie der noch zu beschreitende Weg hin zu einer „Work-and-Stay-Agentur“ auf der Agenda stehen.

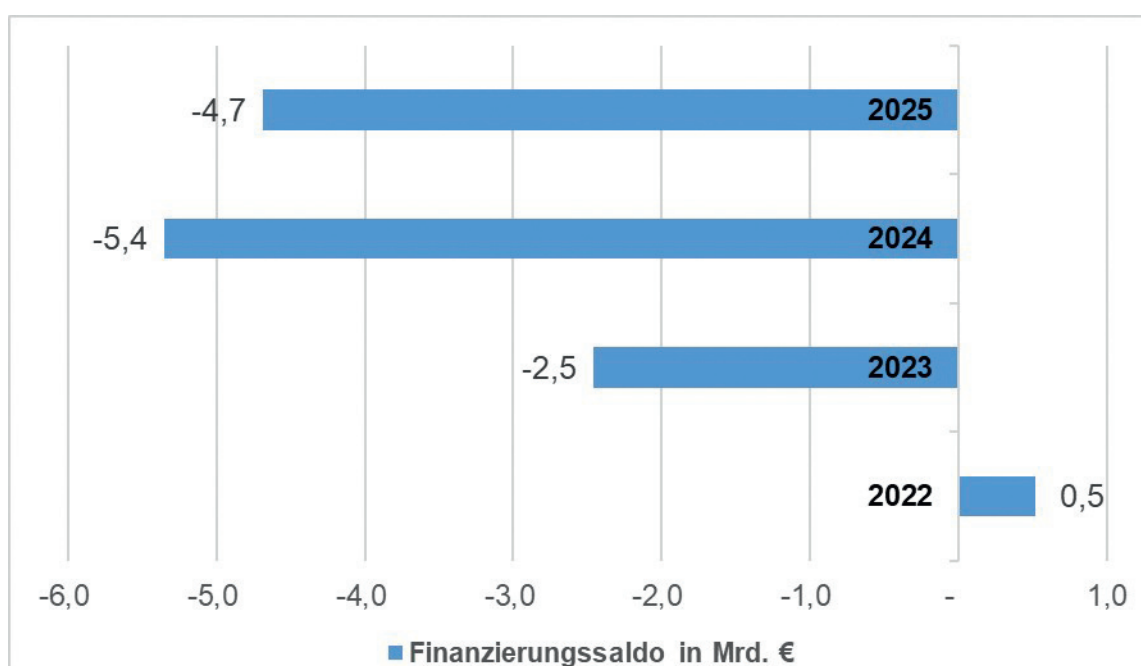
Von Klaus Geiger

Rekord-Finanzierungsdefizite der Kommunen

Die finanzielle Lage der Kommunen ist so ernst wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Im **Jahr 2024** wiesen die Haushalte der **Kommunen in Deutschland** ein **Finanzierungsdefizit von 24,8 Milliarden €** auf. Das war das höchste kommunale Finanzierungsdefizit seit der deutschen Vereinigung im Jahr 1990. Wesentliche Ursache hierfür war, dass die Ausgaben mit + 12,6 % zum Vorjahr deutlich stärker angestiegen sind als die Einnahmen mit + 7,6 %. Ausgabentreiber waren vor allem die Sozialleistungen.

Diese bundesweite Entwicklung gilt auch für die **bayerischen Kommunen**: Die **kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen** sind von 2021 bis 2025 um **40 % angestiegen** (von rd. 8,0 Milliarden € im Jahr 2021 auf rd. 11,2 Milliarden € im Jahr 2025). Gleichzeitig sind die **kommunalen Steuereinnahmen** im gleichen Zeitraum „nur“ um **18 % gewachsen** (von 23,1 Milliarden € im Jahr 2021 auf 27,1 Milliarden € im Jahr 2025).

Der **Finanzierungssaldo** der bayerischen Kommunen (Einnahmen ./ Ausgaben) hat sich dadurch **innerhalb von nur zwei Jahren** um **knapp 6 Milliarden € verschlechtert**, von + 0,5 Milliarden € im Jahr 2022 auf - 5,4 Milliarden € im Jahr 2024. Der Finanzierungssaldo im Jahr 2025 blieb mit - 4,7 Milliarden € auf einem historisch hohen Negativniveau:



In diesen Zahlen zeigt sich die **strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen**:

- **Finanzierungsdefizite auf Rekordniveau**: Die Ausgaben steigen deutlich stärker als die Einnahmen.
- **Die Sozialleistungen als wesentliche Ausgabentreiber** beruhen auf gesetzlichen Leistungsansprüchen des Bundes, können von den Kommunen kaum begrenzt werden und gehen damit zu Lasten von Investitionen und freiwilligen Aufgaben.

Finanzierung der bayerischen Landkreise / Kreisumlagen

Die **Landkreise** nehmen die „**überörtlichen**“ **Aufgaben** wahr, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen. Dies umfasst z.B. den ÖPNV, die Kreisstraßen, das Gesundheitswesen, den Schulaufwand für Realschulen, Gymnasien oder Berufsschulen, die Sozialhilfe oder die Kinder- und Jugendhilfe. Die Ausgabensteigerungen, insbesondere für die gesetzlich geregelten Leistungsansprüche im Sozialbereich (s.o.), betreffen damit die Landkreise unmittelbar. Zur Finanzierung dieser Ausgaben sind die Landkreise in erster Linie auf die **Kreisumlage** angewiesen. Denn die Finanzverfassung des Grundgesetzes weist die Einnahmen aus der Grundsteuer, der Gewerbesteuer sowie die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer den Gemeinden zu. Auch die Einnahmen aus den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer etc.) fließen in Bayern den Gemeinden zu. Aus dieser Zuweisung der Steuereinnahmen an die Gemeinden folgt jedoch auch, dass sich die Landkreise über die Kreisumlage finanzieren müssen. Bei der Kreisumlage geht es daher um die Finanzierung der überörtlichen (auf das Kreisgebiet beschränkten) Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Diese Aufgaben kommen der Kreisbevölkerung insgesamt und damit auch den Gemeinden zugute. Die Kreisumlage berücksichtigt zudem die unterschiedliche finanzielle Leistungskraft der einzelnen Gemeinden im Landkreis.

Die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen zeigt sich auch in der **Entwicklung der Kreisumlagesätze**. Bereits in den Jahren 2023 und 2024 mussten jeweils zwei Drittel der Landkreise ihre Kreisumlagesätze anheben (47 von 71 Landkreisen). Diese negative Entwicklung hat sich zuletzt weiter verstärkt. Über 85 % der Landkreise (61 von 71) mussten im Jahr 2025 ihre Kreisumlagesätze (vielfach erneut) anheben. Der durchschnittliche Kreisumlagesatz ist dadurch innerhalb von nur drei Jahren von 45,3 % (2022) um 4,7 Prozentpunkte auf über 50 % (2025) angestiegen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die **Landkreise** wiederum selbst **Umlagen zahlen müssen**, insbesondere die **Bezirksumlage** zur Finanzierung der Ausgaben der Bezirke (v.a. im Sozialbereich, z.B. Eingliederungshilfe) und die **Krankenhausumlage** (hälftige Mitfinanzierung der Krankenhausinvestitionen). Von den bayernweiten Einnahmen der Land-

kreise aus der Kreisumlage im Jahr 2025 von rd. 7,4 Milliarden € sind 50 % (3,7 Milliarden €) in diese beiden Umlagen geflossen (Bezirksumlage 3,4 Milliarden €, Krankenhausumlage 0,3 Milliarden €).

Insgesamt nimmt das **Sozialrecht des Bundes** zu wenig Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen. Eine zentrale Forderung des Bayerischen Landkreistags ist daher, dass sich der Bund deutlich stärker an der Finanzierung der von ihm geschaffenen Aufgaben, Standards und Leistungsansprüche beteiligt („**Wer anschafft, der zahlt**“). Es ist positiv, dass es gelungen ist, dieses Prinzip im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene zu verankern. Entscheidend ist jedoch, dass dieses Prinzip auch mit Leben gefüllt wird. Hierfür werden wir uns weiter einsetzen.

Kommunaler Finanzausgleich

Die Finanzausstattung der Kommunen steht auch im Mittelpunkt des jährlichen Spitzengesprächs über den kommunalen Finanzausgleich in Bayern. Als Ergebnis des letzten Spitzengesprächs am 30.10.2025 sind die **Finanzausgleichsleistungen 2026** um 845,8 Millionen € auf insgesamt 12,83 Milliarden € angestiegen. Die **Schlüsselzuweisungen** als finanziell größte Leistung im kommunalen Finanzausgleich verzeichneten einen Anstieg um rd. 131 Millionen € auf 4,98 Milliarden €. Durch die Erhöhung der Zuweisungen an die Bezirke um 480 Millionen € (+ 57,4 %) auf rd. 1,3 Milliarden € konnten zudem die **Bezirksumlageerhöhungen 2026 spürbar abgefedert** werden.

Darüber hinaus wurde beim Spitzengespräch eine Einigung über den **Kommunalanteil am Sondervermögen Infrastruktur** des Bundes erzielt. Vereinbart wurde ein **Korridor von 60 – 70 %** über die gesamte Laufzeit des Sondervermögens. Im **Jahr 2026** werden den Kommunen **rd. 3,9 Milliarden € (davon 2,9 Milliarden € über mehrere Jahre abrufbar)** sowie im **Jahr 2027** weitere **rd. 1,1 Milliarden €** aus dem Sondervermögen bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wird u.a. ein **pauschales Investitionsbudget** für

die Kommunen geschaffen. Hierfür werden Mittel in Höhe von **2 Milliarden €** bereitgestellt (davon **400 Millionen € für die Landkreise**), welche je nach Bedarf im Jahr 2026 oder in den kommenden Jahren bei Umsetzung investiver Maßnahmen abgerufen werden können.

Die Verbesserungen beim kommunalen Finanzausgleich 2026 und die Verständigung beim Sondervermögen Infrastruktur des Bundes waren wichtige Signale der Zuversicht, können aber die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen nicht beseitigen. Wir werden uns daher weiter dafür einsetzen, dass die Landkreise die notwendige Finanzausstattung erhalten, um ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können.

Bürokratieabbau und Digitalisierung

Angesichts der strukturellen Schieflage der Kommunalfinanzen und der personellen Herausforderungen durch den demographischen Wandel ist ein **deutlicher Abbau von Aufgaben und Standards** dringend notwendig, um die Kommunen spürbar zu entlasten. Hier besteht vor allem auf Bundesebene dringender Handlungsbedarf. Aber auch in Bayern muss der begonnene Abbau von Aufgaben und Standards weiter konsequent umgesetzt werden. Wir benötigen insgesamt **mehr Vertrauen des Staates in die Kommunen**. Mehr Vertrauen bedeutet weniger Vorschriften und damit weniger Aufwand für alle Beteiligten (für Umsetzung, Dokumentation, Kontrollen etc.). In Bayern konnten wir bereits einige Fortschritte erzielen, z.B. beim kommunalen Förderrecht. Für uns gilt dabei weiterhin der Satz von Montesquieu (1689 – 1755): „*Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen.*“ In diesem Sinne bleibt noch viel zu tun.

Die **Digitalisierung** bietet ebenfalls große Chancen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Landratsämtern zu entlasten. Beim Angebot an digitalen Verwaltungsleistungen nehmen die bayerischen Landkreise bereits jetzt eine Spitzenstellung ein. Diese gilt es weiter auszubauen und insbesondere auch die nachgelagerten **Verwaltungsprozesse durchgängig zu digitalisieren** und – wo möglich – auch zu automatisieren. Hierfür setzen wir uns für die notwendigen

Pressekonferenz zu den Ergebnissen des kommunalen Finanzausgleichs 2026 am 30.10.2025, v.l.n.r.: Thomas Karmasin, Präsident des Bayerischen Landkreistags, Markus Pannermayr, Vorsitzender des Bayerischen Städtetags, Staatsminister Albert Füracker, MdL.



Rahmenbedingungen ein, u.a. rechtlich (z.B. Datenschutz), technisch (z.B. Schnittstellen) und finanziell (z.B. Unterstützung durch Freistaat).

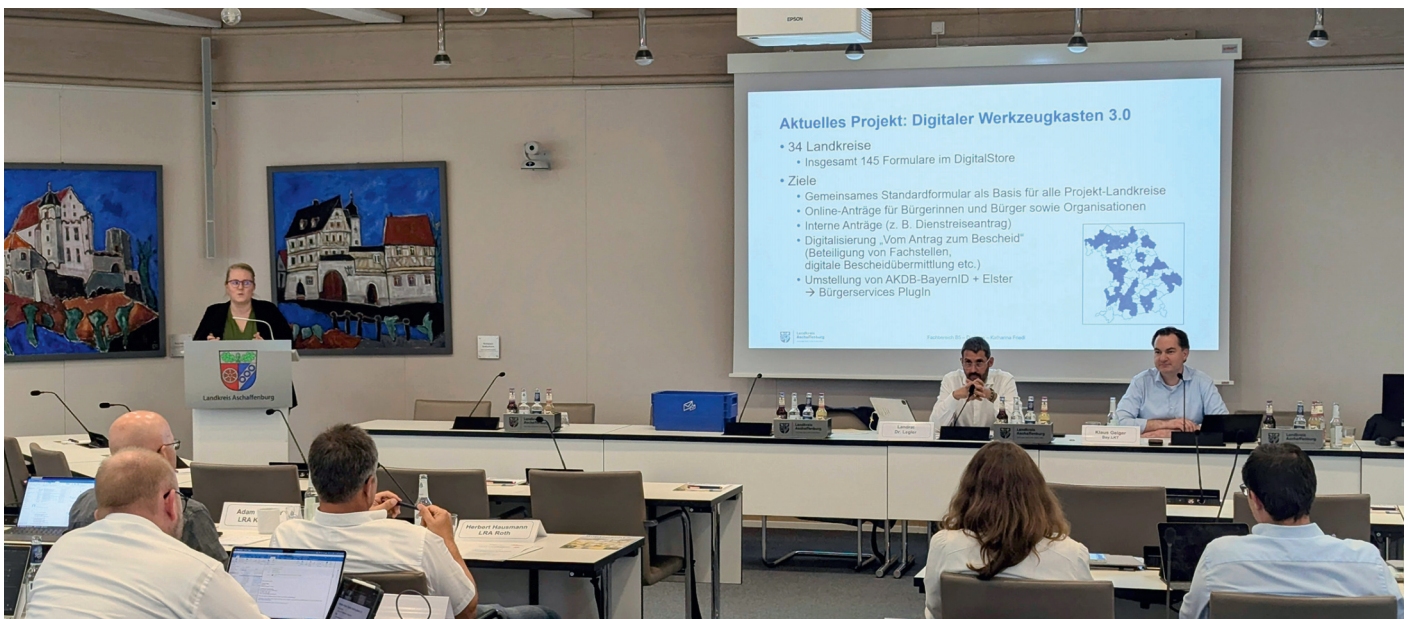
Mit dem **Innovationsring des Bayerischen Landkreistags** unterstützen wir die Landkreise mit konkreten Hilfestellungen bei der Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung. Denn die gute Nachricht ist: Das Rad muss nicht jedes Mal neu erfunden werden! Im Innovationsring erarbeiten 26 Landkreise aus allen Regierungsbezirken in den Projektgruppen

- Organisation/E-Government,
- Personal und Führung,
- Betriebswirtschaft sowie
- Service- und Kundenorientierung

gemeinsame Lösungen und Handlungsempfehlungen und stellen diese anschließend allen Landkreisen zur Verfügung.

„Die Lage ist so ernst wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Wir sprechen von Rekorddefiziten und einer Ausgabendynamik, die jede solide Haushaltsführung unmöglich macht. Wenn wir nichts ändern, geraten zentrale öffentliche Aufgaben in Gefahr.“

Landrat Thomas Karmasin,
Präsident des Bayerischen Landkreistags.



Praxistag „Organisation/E-Government“ des Innovationsrings am 02.07.2024 mit über 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus rd. 60 Landkreisen, u.a. mit Projektgruppenleiter Landrat Dr. Alexander Legler, Landkreis Aschaffenburg (vorne Mitte), und Klaus Geiger, Bayerischer Landkreistag (vorne rechts).

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND VERBRAUCHERSCHUTZ

WO DER WEITBLICK AUF DIE KREISSTRABE TRIFFT

Von Matthias Rischpler

Planbar ist hier nur, dass es anders kommt. Was heute noch nach fachpolitischer Routine aussieht, kann morgen schon durch geopolitische Spannungen, neue Preisbewegungen auf den Energiemärkten oder veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf die Tagesordnung rücken. Aus Weltlage wird dann in kurzer Zeit Landkreisrealität. Gerade im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr zeigt sich, wie rasch sich vermeintliche Gewissheiten verschieben. In diesem Gremium verdichtet sich vieles von dem, was die Landkreise in den kommenden Jahren beschäftigen und prägen wird: die Frage nach wirtschaftlicher Stärke und kommunaler Handlungsfähigkeit, nach einem funktionierenden ÖPNV, nach Straßen, Verkehr und Mobilität, nach digitaler Infrastruktur, nach Grundsatzfragen der Energiepolitik und nicht zuletzt nach einem Vergaberecht, das praxistauglich bleibt.

Kurz: nach allem, was Regionen brauchen, damit sie nicht nur reagieren, improvisieren und reparieren, wenn anderswo die Weichen gestellt werden, sondern ihre Zukunft aus eigener Kraft mitgestalten können.

Die Ausgangslage ist anspruchsvoll. Die bayerische Wirtschaft befindet sich in einem schwierigen Umfeld aus schwacher Konjunktur, hohen Standortkosten, Fachkräftemangel und großer Unsicherheit. Hinzu kommen jene langfristigen Veränderungskräfte, die inzwischen in fast jedem Landkreis spürbar sind: der demografische Wandel, der tiefgreifende Umbau von Energieversorgung und Mobilität, die digitale Transformation einschließlich Künstlicher Intelligenz sowie ein geopolitisch raueres Umfeld mit neuen Abhängig-

keiten in Handel und Lieferketten. Besonders für ländliche Räume ist entscheidend, wie gut sie auf diesen Strukturwandel vorbereitet sind – mit Fachkräften, Infrastruktur, Innovationskraft und einer klugen politischen Flankierung.

Vor diesem Hintergrund versteht sich der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr als Ort der Einordnung, der Debatte und der Interessenvertretung. Er behandelt nicht alles bis in die letzte Verästelung, aber er nimmt die Themen in den Blick, die für die bayerischen Landkreise strategisch wichtig sind. Dazu gehört an erster Stelle eine starke Wirtschaft. Denn für Landkreise macht Wirtschaftskraft oft den Unterschied: zwischen gestalten können und Mangel verwalten müssen. Sie entscheidet mit darüber, ob investiert werden kann, ob Infrastruktur erhalten bleibt und ob Angebote in Bildung, Gesundheit und Mobilität auf Dauer tragfähig sind.

Aus großer Linie und Grundsatzdebatte werden in den Landkreisen – und damit auch im Ausschuss – erstaunlich schnell sehr konkrete Aufgaben.

Besonders deutlich zeigt sich das im ÖPNV. Kaum ein anderes Feld zeigt derzeit deutlicher, wie schnell politische Ziele und finanzielle Wirklichkeit aneinandergeraten. Der ÖPNV ist für viele Landkreise längst eine Daueraufgabe unter Hochdruck, weil die Kosten seit Jahren steigen, die Zuweisungen des Freistaats aber nicht Schritt halten. Vielerorts geht es deshalb nicht mehr um Ausbau, sondern darum, das bestehende Angebot überhaupt zu sichern. Hinzu kommen die ÖPNV-Finanzierungsreform in Bayern und das Deutschlandticket – ein Stück Verkehrspolitik, das nicht in den Landkreisen erfunden wurde, sondern gewissermaßen vom Berliner Himmel gefallen ist und dessen Wellen bis nach Bayern schwappen. Das alles beschäftigt nicht nur Kämmerer und Mobilitätsplaner, sondern berührt die Mobilität der Menschen im Alltag ganz unmittelbar.

Ähnlich grundlegend ist die digitale Infrastruktur. Breitband, Glasfaser und die Umstellung von alten auf neue Netze klingen auf den ersten Blick technisch; in Wahrheit geht es um Teilhabe, Wettbewerbsfähigkeit und gleichwertige Lebensverhältnisse. Für Unternehmen, Schu-

len, Verwaltungen und private Haushalte ist eine leistungsfähige Verbindung heute so unverzichtbar wie Strom aus der Steckdose und Wasser aus dem Hahn. Wer die Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume stärken will, muss deshalb auch hier konsequent weiterbauen. Und der Bund muss dafür sorgen, dass gerade der ländliche Raum beim Glasfaserausbau auf verlässliche, auskömmliche und planbare Fördermittel bauen kann.

Mobilität und digitale Infrastruktur sind nur zwei besonders sichtbare Beispiele. Prägend für den Ausschuss ist seine thematische Breite: Grundsatzfragen der Energiepolitik, Tourismus, Start-ups, Vergabe und gesundheitlicher Verbraucherschutz – also Felder, in denen kommunale Wirklichkeit besonders konkret hervortritt. Die energiepolitischen Weichenstellungen reichen bis tief in die Landkreise hinein – von der Standortqualität über Netze und Versorgungssicherheit bis zur Akzeptanz des Umbaus vor Ort. Der Tourismus ist in vielen Regionen ein handfester Wirtschaftsfaktor, auch wenn zahlreiche Betriebe unter massivem Kosten- und Anpassungsdruck stehen. Start-ups wiederum stehen für neue Ideen, neue Geschäftsmodelle und die Frage, wie Zukunftschancen nicht nur in den großen Zentren, sondern auch in der Fläche besser genutzt werden können. Und der gesundheitliche Verbraucherschutz erinnert daran, dass funktionierende Verwaltung oft gerade dort besonders wichtig ist, wo sie öffentlich wenig Applaus bekommt.

Zur Arbeit des Ausschusses gehört auch der regelmäßige Austausch mit Gästen aus Politik, Ministerialverwaltung, Verbänden, Unternehmen und Fachpraxis – Menschen also, die Verantwortung tragen, Entwicklungen aus erster Hand schildern und bisweilen auch Widerspruch aushalten müssen. Das macht die Beratungen anschaulich, manchmal überraschend und fast immer erkenntnisreicher, als es jede Tischvorlage für sich genommen sein könnte. Mindestens ebenso wertvoll ist der Austausch unter den Landrätinnen und Landräten selbst. Viele Fragen stellen sich andernorts ähnlich, manchmal nur unter anderem Briefkopf. Im Ausschuss treffen damit Erfahrung, Perspektivwechsel und frühe Einordnung aufeinander. Viel mehr muss man über den Wert solcher Gremien eigentlich nicht sagen.

Und weil zu einem guten Ausschuss nicht nur Themen, sondern auch ein wenig Spannung gehört, hier zum Schluss ein kleiner Spoiler: Für die Oktobersitzung ist bereits ein Gesprächspartner vorgesehen, bei dem sich das Thema Wirtschaft nicht nur auf der Tagesordnung, sondern gewissermaßen auch in der Stellenbeschreibung wiederfindet. Alles Weitere erfährt, wer mit am Tisch sitzt. Ich jedenfalls bin gespannt auf die gemeinsame Arbeit.

BÜHNE FREI FÜR DIE LANDKREISE

UND DAMIT FÜR DIE ANLIEGEN DER BÜRGER

Von Sarah Honold

Schlaglichter der Verbandskommunikation

- **Landrätinnen & Landräte:** zentrale Botschafter der Landkreise
- **Präsident:** Repräsentant und Bündler der gemeinsamen Positionen
- **Zielgruppen:** Kreisräte, Bürgermeister, politische Verantwortungsträger auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, Bürger
- **Instrumente:** Pressemitteilungen, persönliche Gespräche, Social Media, Website, Bayerischer Landkreistag KOMPAKT, Redaktion im Bayerischen Bürgermeister
- **Fachausschüsse:** direkter Austausch mit Staatsministern, Bundesverantwortlichen und (politischen) Entscheidungsträgern
- **Bezirksverbände:** unverzichtbar für die Sichtbarkeit der Landkreise in den Regionen
- **Veranstaltungen:** Landkreisversammlung (Frühjahr), Landrätetagung (Herbst), Fachforen, Workshops, parlamentarische Gesprächsrunden uvm.
- **Ziel:** Sichtbarkeit für die Themen der Landkreise schaffen, politische Wirkung erzielen

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Bayerischen Landkreistag ist mehr als Mitteilungen schreiben. Wir bringen die Anliegen der 71 bayerischen Landkreise auf den Punkt, verbinden Praxis und Politik und sorgen dafür, dass auf allen Ebenen zugehört wird.

Im Mittelpunkt stehen die 71 Landrätinnen und Landräte: unsere Botschafterinnen und Botschafter mit direktem Blick auf die Realität vor Ort. Wer sonst kennt die Auswirkungen politischer Entscheidungen so unmittelbar? Ihre Erfahrungen liefern den Stoff, aus dem wir Positionen formen – und verständliche Kommunikation machen.

Demokratie hautnah erleben

Rund neun Millionen Menschen leben in den bayerischen Landkreisen. Hier begegnet der Alltag dem Staat: beim Busfahren, in Krankenhäusern, beim Abholen der Kinder von der Schule oder beim Mülltrennen. Verständliche Kommunikation erklärt Zuständigkeiten, macht Entscheidungen nachvollziehbar – und schafft Vertrauen. Ohne das bleibt Politik oft abstrakt.

Wir sind Verband, nicht Behörde

Pressearbeit beim Bayerischen Landkreistag läuft anders als in einer Behörde. Wir bündeln Perspektiven, moderieren Positionen und tragen die Anliegen der Landkreise in die politische Debatte. Das klappt nur mit der Unterstützung der Landrätinnen und Landräte: Sie liefern Themen, Erfahrungen und Einschätzungen – und geben der Verbandsarbeit ein Gesicht.

Der jeweilige Präsident spielt dabei eine Schlüsselrolle: Er bündelt Positionen, vertritt die Landkreise gegenüber Staatsregierung, Bundestag und europäischen Institutionen – und sorgt dafür, dass kommunale Anliegen Gehör finden.

Wer hört eigentlich zu?

Niemand bleibt verschont, damit die Landkreise nicht überhört werden. Unsere Kommunikation richtet sich an diejenigen, die die Rahmenbedingungen für kommunale Arbeit gestalten:

- Politikerinnen und Politiker auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene

- Kreisrätinnen, Kreisräte und kommunale Netzwerke
- Fachöffentlichkeit und Fachmagazine

Auch die Bezirksverbände tragen regional mit Pressearbeit dazu bei, dass die Landkreise sichtbar bleiben.

Tools, die für Bewegung sorgen

Wir setzen auf eine bunte Mischung: klassische Pressearbeit, direkter Austausch mit Verantwortungsträgern aller politischer Ebenen, digitale Kanäle wie LinkedIn und Instagram. Letztere leben von der Mitwirkung der Landkreise – zum Beispiel beim Format „Landkreisschmankerl der Woche“, das besondere Orte oder Ideen aus den Regionen vorstellt. Auch die Website und die Verbandszeitschrift Bayerischer Landkreistag KOMPAKT beziehen ihre Inhalte direkt aus der Praxis.



Veranstaltungen: Austausch, der wirkt

Unsere Veranstaltungen bündeln den Dialog zwischen Landkreisen, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Besonders die Landkreisversammlung ist das Herzstück der Verbandskommunikation: Hier treffen sich alle Landrätinnen und Landräte, diskutieren aktuelle



Herausforderungen und setzen Impulse, die politische Entscheidungen direkt beeinflussen. Ergänzt wird sie u.a. durch Landrätetagung, Fachausschüsse, parlamentarische Gesprächsrunden, Fachveranstaltungen und Klausuren – kurz: ein kontinuierlicher, lebendiger Austausch für die Strategiearbeit des Verbandes.



Landkreisversammlung 2025 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Foto: Fotografie Riedel)

Fazit: Stimme zeigen, Wirkung erzielen

Glaubwürdigkeit ist unser höchstes Gut. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Bayerischen Landkreistag sorgt dafür, dass Politik, Botschaften und Entscheidungen nachvollziehbar bleiben. Gerade in schwierigen Zeiten kommt es auf die Balance an: zwischen Hartnäckigkeit und Zuversicht, zwischen klaren Positionen und konstruktivem Dialog. Und eines ist dabei ganz sicher. Ohne unsere Landrätinnen und Landräte sowie ohne unsere engagierten Kreisrätinnen und Kreisräte würde gar nichts gehen. Das gilt für den persönlichen Austausch mit allen Ebenen genauso wie für die sozialen Medien. Insofern freuen wir uns über jeden Unterstützer.

Falls Sie uns noch nicht folgen:

(Bildquellen: <https://www.linkedin.com/>, <https://www.instagram.com/>)

LinkedIn



IHR DIREKTER DRAHT ZU ALLEM, WAS ZÄHLT: DER MITGLIEDERBEREICH

Der Mitgliederbereich des Bayerischen Landkreistags ist die zentrale digitale Anlaufstelle für Landrätinnen und Landräte sowie ihre Mitarbeitenden und bietet schnellen, übersichtlichen Zugriff auf alle wichtigen Informationen, Dokumente, Newsletter und Gremienunterlagen. Nach unkomplizierter Registrierung stehen aktuelle Materialien und Austauschmöglichkeiten, etwa über das Landkreisnetz, jederzeit gebündelt zur Verfügung – ideal, um von Beginn an gut informiert und vernetzt zu sein.

→ Registrieren Sie sich direkt hier mit Ihrer Landratsamts-Mailadresse: <https://www.bay-landkreistag.de/meta/registrieren/>



QR-Code zur Registrierung:
Direkter Zugang zur Anmeldeseite des Mitgliederbereichs

The screenshot shows the website header with the logo 'BAYERISCHER LANDKREISTAG' and navigation links: Impressum, Datenschutz, Kontakt, Gremien dienst. A search bar is present. The main navigation menu includes: Aktuelles, Landkreistag, Landkreise, Presse & Publikationen, and Veranstaltungen. The 'Landkreise' menu is expanded, showing options like Landkreise von A-Z, Benutzeranmeldung, Mitgliederbereich (highlighted), Landratsinfo, Verwaltungsinformation, Straßen-Nachrichten, Brüssel Aktuell, Rundschreiben abonnieren, Geschäftsstelle, Bewertung Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Initiative Bürokratieabbau, and Bayerischer Innovationsring. The footer of the screenshot displays 'Willkommen im Mitgliederbereich' and the URL <https://www.bay-landkreistag.de/landkreise/mitgliederbereich/>.

HERZKAMMER DER KOMMUNALEN DASEINSVORSORGE

Von Dr. Klaus Schulenburg und Sabine Ahlers-Reimann

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Bayerischen Landkreistags ist die zentrale Plattform für die Weiterentwicklung der kommunalen Daseinsvorsorge – von der Krankenhauslandschaft über Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu Asyl, Integration und Pflege. Er bietet tiefe, fachliche Orientierung und erstklassige Vernetzung – die maßgeblichen Faktoren für die nötige politische Schlagkraft gegenüber Bund und Freistaat.

Krankenhausreform: Versorgung vor Ort sichern

Krankenhauspolitik ist der Dauerbrenner schlechthin – von Grundsatzzfragen der Finanzierung, den aktuellen Reformen der Vergütung und der Notfall- und Akutversorgung bis hin zu Standortfragen. Im Mittelpunkt steht dabei stets die Sicherung einer wohnortnahen, qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung im ländlichen Raum. Der Bayerische Landkreistag unterstützt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung eine zielgerichtete Strukturreform, lehnt aber reine Spar- und Zentralisierungskonzepte ab, die zulasten der Versorgung in der Fläche gehen. Wir fordern verlässliche Finanzierungsstrukturen, klare Verantwortlichkeiten auch hinsichtlich der Krankenhausplanung durch den Freistaat und faire Rahmenbedingungen für die kommunalen Klinikträger.

Zukunft der ambulanten Versorgung: Kommunen als Partner, nicht als Ausfallbürge

Die Versorgung durch niedergelassene Haus- und Fachärzte (auch im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich) ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. Trotzdem befasst sich der Ausschuss notgedrungen regelmäßig mit Fragen der Bedarfsplanung oder der Organisation von Bereitschaftsdienstgruppen und -praxen aufgrund der vielen Schnittstellen zwischen ambulantem und stationärem Sektor bei der Regel- wie bei der Notfallversorgung. Der Mittelweg ist hier der Königsweg: Kooperationsbereitschaft bei der Weiterentwicklung von Strukturen, aber keine Ausfallbürgschaft für Defizite im ambulanten Bereich zulasten kommunaler Finanzen.

Der Ausschuss für Gesundheit, Jugend und Soziales

ÖGD und Gesundheitsregionen^{plus}: Vorfahrt für Digitalisierung und moderne Strukturen

Spätestens zum 01.01.2027 wird's ernst: Dann müssen flächendeckend Gesundheitsregionen^{plus} eingerichtet sein. Die Gesundheitsämter in Bayern übernehmen damit auch eine größere Verantwortung bei der intersektoralen Versorgungsplanung auf regionaler Ebene und der Vernetzung der zahlreichen Akteure.

Die Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der nach der Corona-Pandemie stärker im öffentlichen Fokus steht, ist generell ein Mega-Thema der kommenden Jahre. „Kennt keiner, hilft jedem“ – diese Imagekampagne wird den staatlichen Gesundheitsämtern an den Landratsämtern noch mehr Aufmerksamkeit bringen. Uns geht es jenseits einer generellen Aufgabenkritik vor allem darum, die Verwaltungsorganisation und die Ressourcenausstattung zu optimieren und die Digitalisierung voranzubringen. Hierzu gehört auch das Dauerthema Personalausstattung und Prüfauftrag der Fachstellen für Qualität und Aufsicht (FQA) bei der Heimaufsicht.

Pflege und regionale Sorgestrukturen: Alternsgerechte Lebenswelten aktiv gestalten

Pflegestützpunkte, regionale Pflegekonferenzen, seniorenpolitische Gesamtkonzepte und Altenhilfemaßnahmen sollen die Menschen und die Gemeinden bei der Gestaltung von altersgerechten Lebenswelten unterstützen. Auch hier werden wir die Verantwortung weiterer Akteure – wie etwa der Pflegekassen – klar benennen und auf einen effizienten Einsatz der Ressourcen hinwirken.

Sozialhilfe, Grundsicherungen und Entbürokratisierung

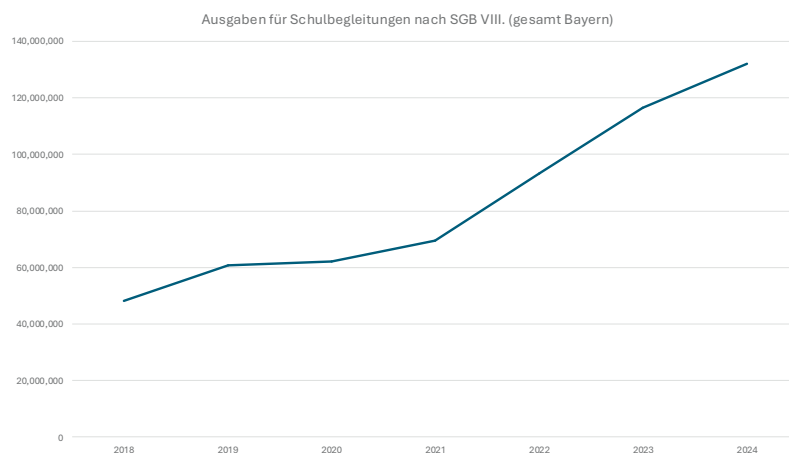
Alle existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Erwerbsfähige sind nicht nur in der Bundespolitik gerade von zentraler Bedeutung. Für uns stehen dabei Bürokratieabbau und „Aufgabenkritik“ besonders im Fokus. Weniger Verwaltungslasten, mehr unmittelbare Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger sind unser Ziel. Wir begleiten daher sehr eng auch die Arbeit der Kommission zur Sozialstaatsreform auf Bundesebene zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Sozialleistungsrechts.

Jugendhilfe der Zukunft: Strukturelle Anpassungen und pragmatische Lösungen

Unser absoluter Schwerpunkt im Ausschuss: die Kinder- und Jugendhilfe. Ganz oben auf der Agenda stehen die Strukturreformen des SGB VIII zur Gestaltung von inklusiven Hilfen für junge Menschen sowie weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung und finanziellen Ausgabenreduzierung. Der Ausschuss begleitet die rechtlichen Reformprozesse und ihre praktischen Folgen, um praxistaugliche Regelungen durchzusetzen, die Qualität sichern, ohne die Landkreise strukturell zu überfordern. Eine auskömmliche Finanzierung, realistische Übergangsfristen und klar definierte Zuständigkeiten sind unsere Kernforderungen. Der Blick auf die drastischen Fallzahlen- und Kostenentwicklungen bei den Schulbegleitungen verdeutlicht die Brisanz für die Kreishaushalte. Zukünftig geht es darum, strukturelle Alternativen statt reiner Individual-Lösungen aufzuzeigen und mit dem „System Schule“ zu verhandeln. Wir wollen aber auch Impulse für neue Organisationskonzepte in den Jugendämtern geben. Und nicht zuletzt kümmern wir uns um die (kostenintensiven) Entwicklungen beim Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote und beschließen Empfehlungen zur Vollzeit- und Kindertagespflege. Die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) sowie der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) und jungen Volljährigen als Dauerthema ist sozusagen das Sahnehäubchen auf der Torte.

Kindertagesbetreuung und Ganztagsanspruch: Kraftakt sucht verlässliche Finanzierung

Der ab Mitte 2026 bestehende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulalter und die große geplante BayKiBiG-Reform zum Jahr 2027 zwingen uns in die harte Umsetzungspraxis. Zwar tragen die Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für diese Rechtsansprüche, doch in der Angebotsdurchführung ist eine Zusammenarbeit mit den Gemeinden nicht nur gelebte Praxis, sondern schlichtweg unabdingbar. Besonders die lückenlose Ferienbetreuung und die Inklusion massiv beeinträchtigter Kinder bergen enormen Sprengstoff. Wir kämpfen deshalb beharrlich für rechtliche Erleichterungen, mit denen ein solcher Anspruch in der Realität überhaupt noch organisierbar bleibt – und pochen auf eine verlässliche, langfristige Mitfinanzierung durch Bund und Land.



REGIERUNGSBEZIRK	SCHULBEGLEITUNGEN INSGESAMT						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Oberbayern	1134	1383	1481	1754	2091	2338	2667
Niederbayern	227	270	296	323	344	397	440
Oberpfalz	370	429	494	569	666	766	1002
Oberfranken	112	143	187	214	263	329	409
Mittelfranken	407	478	535	598	656	736	985
Unterfranken	192	240	245	306	376	450	516
Schwaben	313	361	386	478	589	669	823
Gesamt:	2755	3314	3624	4242	4985	5685	6842

ZU DEN HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN IM AUSSCHUSS FÜR LANDES- ENTWICKLUNG, BAUEN UND UMWELT BEIM BAYERISCHEN LANDKREISTAG

Energiesystem ordnen, Bauen vereinfachen, Artenschutz beschleunigen, Wasser digital vollenden, Kreisläufe stärken, Klima anpassen – und vieles mehr: Dieser Beitrag ist eine Einladung – auf das, was in den nächsten sechs Jahren auf Sie zukommt und auf die Fragen, bei denen es sich lohnt, früh dabei zu sein. Die Aufgaben werden nicht kleiner. Aber sie bieten Chancen, wenn man sie rechtzeitig sortiert, priorisiert und gemeinsam angeht.

Energie: „Ohne Plan wird's teuer — und zwar richtig“

Beginnen wir mit einem der Elefanten im Raum: der Energiewende. Der Bayerische Landkreistag vertritt eine vermittelnde, unaufgeregte Position, die für ein funktionierendes Energiesystem wirbt. Uns geht es nicht um ein abstraktes Bekenntnis zu einzelnen Technologien, sondern um Bezahlbarkeit, Resilienz, Versorgungssicherheit, Wertschöpfung und Akzeptanz vor Ort. Die entscheidende Frage lautet insofern nicht, ob wir erneuerbare Energien wollen, sondern wie wir ihren Ausbau klüger organisieren als bisher und was darüber hinaus noch erforderlich ist.

Uns ist seit Langem klar, dass ein entscheidender Webfehler der Energiewende in der fehlenden Synchronisierung von EE-Hochlauf mit Netzen, Speichern und sektorübergreifender Nutzung liegt. Ohne diese Abstimmung steigen Kosten, Netzentgelte und Widerstände, während die Wertschöpfung vor Ort oft hinter den neuen Belastungen zurückbleibt. Was wir zuletzt erlebten, war kein strukturierter Umbau des Energiesystems, sondern ein ungesteuerter „Wildwuchs“. Erneuerbare sind günstig in der Erzeugung – keine Frage. Doch der Faktor „Strecke“ wird im deutschen Energiesystem nicht eingepreist. Es wird nicht belohnt, wenn Erzeugung und Last zusammengebracht werden. Die Folge: Anlagen werden dort gebaut, wo die Kapitalrendite am höchsten ist, nicht dort, wo der Strom gebraucht wird. Auch findet ein unzureichender Austausch mit den Netzbetreibern statt. Das Ergebnis sind explodierende Netzkosten und abgeschaltete Anlagen – bezahlt über die Stromrechnung oder aus Steuermitteln.

Hohe Energiekosten sind Gift für unsere Wirtschaft. Genau deshalb werben wir für einen technologieoffenen, gesteuerten, aber auch regional anschlussfähigen Weg. Es braucht nicht weniger Ambition,

DIE ZUKUNFT GEHÖRT DENEN, DIE SIE GESTALTEN!

Von Dr. Christian Hofer

sondern mehr Plan. Wo Kommunen mitentscheiden, entstehen Akzeptanz, Verlässlichkeit und regionale Mehrwerte. Um sich selbst engagieren zu können, haben wir uns im Jahr 2023 erfolgreich für die gesetzliche Ermächtigung der Landkreise zur energiewirtschaftlichen Betätigung eingesetzt. Diese ist seitdem im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankert. Das war kein Selbstläufer, sondern Ergebnis harter Verhandlungen mit dem Ziel einer regional verankerten Energieversorgung.

Das Feld bleibt politisch anspruchsvoll und spannend. In den kommenden Jahren stehen zentrale Weichenstellungen an: Netzpaket, EEG-Novelle, neue Rollen für Kommunen. Es geht um Wertschöpfung in der Region, um Versorgungssicherheit, um faire Rahmenbedingungen für Kommunen und ihre Regionalwerke sowie um die Frage, wie die Energiewende mit den Menschen vor Ort gelingt.

Wer hier mitarbeitet, gestaltet die Energiezukunft Bayerns – nicht abstrakt, sondern konkret.

Bauen, Planen, Entwickeln: „Schneller bauen, weniger Verfahren – das ist kein Widerspruch“

Mit dem 500-Milliarden schweren Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ hat der Bund ein Signal gesetzt. Geld ist da. Woran es häufig hapert, ist die Möglichkeit zur schnellen Umsetzung von Projekten. Die Praxis zeigt: Wir könnten schneller, wenn wir die Regeln so gestalten, dass sie uns arbeiten lassen, statt zu bremsen.

Gute Entwicklung scheitert nicht an fehlenden Ideen. Sie scheitert an Detailvorgaben, die keiner mehr erklären kann, und an Beteiligungsschlei-

fen, die sich gegenseitig blockieren. Mit dem Bauministerium und anderen Kommunalen Spitzenverbänden haben wir deswegen ein umfassendes Maßnahmenpaket mit über 30 Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene erarbeitet – vom Abbau überzogener Baustandards über den Gebäudetyp E bis zur vollständigen Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Was fehlt, ist nicht die nächste Studie, sondern die Umsetzung. Insgesamt gilt: Beteiligungsrechte zurück auf das notwendige Maß, mehr Handlungsspielraum, weniger Berichtspflichten. Verwaltung ermöglicht – oder sie blockiert. Beides ist eine Wahl. Wir wollen weiter dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen die richtige Wahl leichter machen.

Artenschutz & Infrastruktur: „Das Geld ist da. Der Bagger wartet.“

Wer in Deutschland plant und baut, kennt das Spiel: Die Zulassung ist erteilt, das Budget steht, alle Beteiligten sind an Bord. Doch bevor der erste Bagger anrücken darf, kommen Kartierung, artenschutzrechtlicher Ausgleich, Monitoring. Was gut gemeint ist, führt dazu, dass der Baubeginn in eine ferne Zukunft rückt, obwohl er ursprünglich zum Greifen nah war.

Das ist kein Einzelfall. Das ist *Deutschlandtempo*. Und es ist weder effizient noch ökologisch.

Der Bayerische Landkreistag steht fest zum Schutz unserer bayerischen Natur – das ist nicht nur Verfassungsauftrag, das ist unser Selbstverständnis. Nur eines müssen wir offen ansprechen: Artenschutz, der Infrastrukturprojekte auf unabsehbare Zeit blockiert, ohne den Bestand einer einzigen Population strukturell zu verbessern, ist kein Naturschutz. Er ist Verfahrensschutz. Den Unterschied gilt es klarzumachen.

Zeitgemäßer Artenschutz gelingt nicht dadurch, dass wir jedes Einzeltier am Bauort zum Entscheidungskriterium machen. Er gelingt, wenn wir den Blick auf die Population richten, auf den Lebensraum, auf das, was Arten langfristig stärkt. Infrastruktur und Artenschutz sind keine Gegensätze, wenn wir sie intelligent organisieren. Dazu gehört, dass Ausgleich nicht jedes Projekt auf-

hält, sondern dort erfolgt, wo er wirklich etwas bewirkt. Wenn wir diesen Weg gehen, schaffen wir zweierlei: schnellere Verfahren und besseren Naturschutz. Wer sich hier engagiert, gestaltet nicht nur den Artenschutz von morgen, sondern befördert das Deutschlandtempo auf eine neue Stufe – wirksamer, pragmatischer, besser als bisher.

Es zeigt sich also, wie wichtig praxistaugliche Regeln sind. Schlecht gemachte Vorgaben drehen den Kompass in die falsche Richtung. Virulent bleibt in diesem Zusammenhang die EU-Wiederherstellungsverordnung: seit Juni 2024 in Kraft – und bereits jetzt ein Prüffall für das, was EU-Gesetzgebung anrichten kann, wenn sie ohne Blick auf kommunale Planungshoheit, Eigentumsverhältnisse und Flächenverfügbarkeit konzipiert wird. Sie verlangt flächendeckende Renaturierung nach Zeitplan, erzeugt Berichtspflichten in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Naturschutzwirkung, macht sich keine Gedanken über die Finanzierbarkeit und läuft sogar notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen, wie dem Umbau der Wälder, entgegen.

Konsens von Staatsregierung und allen Kommunalen Spitzenverbänden ist eine grundlegende Überarbeitung – besser eine vollständige Aufhebung. Das Infrastruktur-Zukunftsgesetz des Bundes geht in die richtige Richtung, klammert die artenschutzrechtlichen Kernprobleme aber aus. Hier bleibt Arbeit.

Wasser: „Digitalisierung – ja. Aber bitte fertig.“

Die bayerische Wasserrechtsnovelle ist in Kraft, der Wassercents kommt ab Mitte 2026 – und die Software? Noch nicht ganz. Das ist keine Pointe, das ist die aktuelle Lage. In den Konnexitätsverhandlungen haben wir hart verhandelt und ein faires Ergebnis erzielt: 65.000 Euro pro Landkreis und Jahr bis 2033 für die Digitalisierung der neuen Aufgaben. Wir hatten – fachlich begründet – eine Einführung frühestens ab 2027 gefordert. Die erforderlichen Systeme und die Umstellung brauchen Vorlaufzeit. Leider kam es anders. Der Start wird nun möglicherweise holprig. Das ist die Wahrheit und man muss sie ehrlich ansprechen.

Was wir daraus machen: das Beste. Und das heißt vor allem eine einheitliche bayernweite Plattform. Keine Insellösungen, die später mühsam zusammengeflickt werden müssen. Die vereinbarte Evaluierung wird zudem zeigen, ob sich die erhoffte Digitalisierungsdividende einstellt. Bis dahin gilt: Wir arbeiten daran, aber die Erwartungen müssen realistisch bleiben. Dies gilt in selber Weise für die Umsetzung der „Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“ oder des in Vergessenheit geratenen und anlässlich der geänderten geopolitischen Rahmenbedingungen wiederentdeckten „Wassersicherstellungsgesetzes“.

Kreislaufwirtschaft: „Vom Müllheimer zur Ressource — und kommunal bleibt kommunal“

2026 ist das Jahr des großen EU-Kreislaufwirtschaftspakets. Die Kommission hat ein „Circular Economy Package“ angekündigt, das

weitreichende Auswirkungen auf unsere gesamte Abfallwirtschaft haben wird – vom Produktdesign und Verpackungsrecht über Textilien bis zur thermischen Verwertung. Für die bayerischen Landkreise als öffentlich rechtliche Entsorgungsträger ist das kein Hintergrundgeräusch. Es ist eine der zentralen Baustellen dieser Wahlperiode.

Die Landkreise organisieren die Abfallwirtschaft – verlässlich, flächendeckend, ohne Gewinnerzielungsabsicht und immer mit dem Blick auf Umwelt- und Ressourcenschutz. Das funktioniert. Was nicht funktioniert, sind geteilte Zuständigkeiten: höhere Kosten, mehr Bürokratie, und am Ende stehen die Kommunen als Ausfallbürgen für die Aufgaben, die niemand sonst übernehmen will. Das Duale System ist das prominenteste Beispiel. Seit Anfang der 1990er Jahre soll es die Verpackungsmengen reduzieren – tatsächlich steigen sie seit Jahrzehnten. Das System ist intransparent, ineffizient und bietet der Umwelt keinen Mehrwert. Unsere Forderung ist klar: Die Zuständigkeit für alle wertstoffhaltigen Abfälle, einschließlich aller Verpackungen, gehört zurück in kommunale Hand. Nur dort funktioniert sie.

Weiter beschäftigen wird uns das Thema „Alttextilien“. Seit Januar 2025 gilt die Getrenntsammlungspflicht – etwas, das wir in Bayern wie in Deutschland seit Jahrzehnten erfolgreich praktizieren. Trotzdem geraten die Systeme ins Wanken, vor allem durch die rasante Dynamik von Fast Fashion und inzwischen sogar Ultra Fast Fashion aus Fernost.

Die EU reagiert darauf mit einer erweiterten Herstellerverantwortung. Und das ist kein Konflikt zwischen Kommunen und europäischer Textilwirtschaft. Im Gegenteil: Eine klug gestaltete Ökomodulation schützt gerade jene Hersteller, die langlebige, reparierbare und fair produzierte Textilien anbieten – und schafft endlich faire Bedingungen gegenüber Billigimporten, die unsere Container fluten und unsere Sammelstrukturen belasten.

Verantwortung heißt deshalb vor allem finanzielle Teilhabe: Wer Produkte auf den Markt bringt, muss sich an den Kosten beteiligen, die sie am Ende verursachen. So bleiben kommunale Systeme stabil, und die europäische Textilwirtschaft erhält den Schutz, den sie im internationalen Wettbewerb dringend braucht.

Am Ende bleibt eine Frage, die nur Europa beantworten kann: Kreislaufwirtschaft beginnt beim Produktdesign. Was in Umlauf gebracht wird, entscheidet darüber, was am Ende verwertet werden kann – oder muss. Einheitliche Produktstandards, auch für Importe, sind deshalb keine technische Fußnote, sondern Grundbedingung. Wir sorgen dafür, in Brüssel Gehör zu finden.

Die Botschaft ist einfach: Kreislaufwirtschaft ist kommunale Daseinsvorsorge. Sie muss es bleiben.

Klimaschutz & Klimaanpassung: „Kein Bekenntnis ohne Konsequenz“

Klimaschutz ist wichtig. Aber nach großer Euphorie folgt oft die Ernüchterung. So ist es auch hier. Denn eines muss man ehrlich sagen: Wer Klimaschutzziele vorgibt, muss auch die Mittel bereitstellen, mit denen sie erreicht werden können. Wer Klimabericht, Heizungsgesetz und kommunale Klimaschutzförderung streicht, sollte ebenso die damit verbundenen Ziele anpassen – oder sie aufgeben. Was wir ablehnen, ist ein altbekanntes Muster: ehrgeizige Gesetze ohne Finanzierung, und am Ende stehen die Kommunen in der Verantwortung. Das ist ärgerlich – und es ist nicht länger tragbar.

Für die Landkreise relevanter als der politische Streit um Prozente und Zieljahre bleibt die Klimaanpassung vor Ort. Denn der Klimawandel ist keine theoretische Debatte mehr, sondern alltägliche Realität. Hitze, Starkregen, Dürren – das alles passiert hier, bei uns, in unseren Landkreisen. Unsere Infrastruktur muss darauf vorbereitet sein. Das geht aber nur mit Konzepten, die wir uns leisten können, die praxistauglich sind und die kommunal umgesetzt werden. Mehr Regulierung hilft uns dabei nicht – sie hält uns davon ab.

In Bayern arbeiten wir deshalb an einer schlanken Lösung: weniger Papier, weniger Berichtspflichten, dafür mehr Praxis. Die Regierungen sollen bündeln, was gebündelt werden kann, und die Konzepte anerkennen, die viele Kommunen längst eigenständig entwickelt haben. Wir brauchen kein Bundesgesetz, das neue Pflichten schafft, aber keine Mittel bereitstellt.

Dass sich Naturschutz und Pragmatismus nicht ausschließen, zeigen wir längst: Bei den Landschaftspflegeverbänden haben wir drohende Mittelkürzungen abgewendet – kollegial, nicht medial. Die Mittel bleiben, das bewährte Modell bleibt, und die Zusammenarbeit auf Augenhöhe bleibt. Genauso wollen wir Klimaanpassung organisieren: realistisch, finanziert, kommunal machbar.

Packen wir's an.

VOM EINFLUSS DER EUROPÄISCHEN UNION AUF DEN ALLTAG BAYERISCHER KOMMUNEN

DAS EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN GIBT DEN LANDKREISEN BAYERNS EINE STARKE STIMME IN BRÜSSEL

„Zirka **70-80 Prozent** aller EU-Richtlinien und -Verordnungen müssen auf regionaler und kommunaler Ebene umgesetzt bzw. vollzogen werden. Diese betreffen so unterschiedliche Bereiche wie Umwelt- und Immissionsschutzstandards, die Kreislaufwirtschaftspolitik mit Einfluss auf die Abfallbewirtschaftung, Vorgaben zur öffentlichen Beschaffung, aber auch Themen wie die Asyl- und Migrationspolitik sowie die künftige Ausrichtung der EU-Regionalförderung als Teil der Kohäsionspolitik.“

Nicolas Lux

In Brüssel werden nahezu täglich neue Gesetze beschlossen, die einen direkten Einfluss auf den Handlungs- und Gestaltungsspielraum der bayerischen Landkreise haben. Tatsächlich steht aber der Einfluss der Europäischen Union (EU) nicht in gleicher Weise im Fokus der Öffentlichkeit, wie es bei der Bundes- oder Landespolitik zu beobachten ist. Dies ist der Fall ganz gleich, ob es um eine Reform des EU-Vergaberechts, den nächsten langfristigen EU-Haushalt oder um neue Vorgaben im Umwelt- und Klimaschutz geht. Dabei zeigt sich klar, dass EU-Politik zu großen Teilen lokale Entscheidungen deutlich prägt.

Die kommunale Ebene sitzt bei der EU-Gesetzgebung jedoch nicht mit am Verhandlungstisch. Deshalb sind seit 1992 die kommunalen Spitzenverbände Bayerns, darunter der Bayerische Landkreistag, durch ihr gemeinsames Europabüro der bayerischen Kommunen (EBBK) in Brüssel vertreten. (Organisatorisch ist das EBBK am Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband angeschlossen.) Seine Auf-



Die Arbeit des EBBK fußt zentral auf den politischen Prioritäten, die die Spitzenverbände festlegen.

(© EBBK)

gabe besteht darin, den bayerischen Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken eine starke Stimme gegenüber den Entscheidungsträgerinnen und -trägern in der EU-Kommission, im Rat und im EU-Parlament zu geben. Wichtige politische Themen und neue Gesetzesinitiativen, die für die Kommunen daheim von großer Wichtigkeit sein können, sind ständig zu identifizieren. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden, die die Prioritäten der Arbeit des EBBK bestimmen.

Die Interessen der bayerischen Kommunen werden durch das EBBK auf vielfältige Weise gegenüber den EU-Institutionen vertreten. So äußert sich das EBBK regelmäßig zu aktuellen politischen Themen mittels neuer Positionspapiere, die sodann die Grundlage für die weitere kommunale Interessenvertretung darstellen – sei es durch persönliche Treffen, Gespräche oder Veranstaltungen mit Europaabgeordneten, Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission oder der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der EU. Insbesondere bei Veranstaltungen, die in Brüssel stattfinden, ist es für die bayerische Seite stets ein besonderes Anliegen, dass gewählte Kommunalpolitikerinnen und -politiker im direkten Austausch mit Ver-

antwortlichen der EU die Positionen der Kommunen vertreten. Allein von Landkreis-Seite waren in den letzten drei Jahren gleich mehrere Landräte in Brüssel zu Gast, darunter Landrat Sebastian Gruber (Freyung-Grafenau), Landrat Thomas Habermann (Rhön-Grabfeld), Landrat Christoph Göbel (München) und Landrat Thomas Ebeling (Schwandorf). Zuletzt 2022 fand sogar eine Tagung fast aller bayerischen Landrätinnen und Landräte in Brüssel statt, die eine „Brüsseler Erklärung“ zur Asyl- und Migrationspolitik der EU beschloss. Diese starke persönliche Präsenz von kommunaler Politik aus Bayern macht es möglich, dass das EBBK in vielen politischen Dossiers sichtbaren Einfluss auf europäische Gesetzgebung gewinnen und die Debatten in Brüssel mitgestalten konnte. Das Team des EBBK arbeitet direkt von Brüssel aus und besteht derzeit aus insgesamt vier Personen.



V.l.n.r.: Marilena Leupold (stv. Leiterin), Nicolas Lux (Leiter), Nancy Petignot (Assistenz), Christine ReBler (Assistenz)
(Foto: ©Youssef Meftah)

Seit 1999 arbeiten die bayerischen Kommunen zusammen mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württembergs. Die kommunalen Europabüros beider Länder befinden sich seitdem in einer Bürogemeinschaft in Brüssel, in der nicht nur Ressourcen geteilt, sondern vor allem auch inhaltlich zusammengearbeitet wird, um eine sichtbare und starke Präsenz der kommunalen Ebene Süddeutschlands sicherzustellen.

©NICOLAS LUX



Die Brüsseler Zeitenwende: Wettbewerbsfähigkeit, Bürokratieabbau und Resilienz bestimmen die Agenda der EU

Mit Beginn der EU-Legislaturperiode 2024 bis 2029 hat sich der politische Kompass der EU deutlich verschoben – weg vom vorherigen Schwerpunkt auf Klima- und Umweltpolitik (durch den sog. Grünen Deal der EU) hin zu Bürokratieabbau, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erhöhung der Resilienz sowie der Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der EU.

Die bayerischen Kommunen begrüßen dabei ausdrücklich die aktuelle Schwerpunktsetzung der EU-Kommission, das EU-Recht generell vereinfachen zu wollen. Hierbei müssen Entlastungen durch die EU aber über alle Politikbereiche hinweg und im Sinne eines „kommunalen Omnibus“ die Umsetzungsebene vor Ort mitdenken. Nur so kann langfristig gewährleistet werden, dass Entlastungen durch Verfahrensvereinfachungen und Abbau von Bürokratie auch spürbar in den Kommunen und damit bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen. So sehen sich viele Kommunen heute mit erheblichen Herausforderungen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angesichts wachsender Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten, eines rasanten digitalen Wandels, unterfinanzierter und inkohärenter Klima- und Umweltgesetze sowie der aktuellen Asyl- und Flüchtlingssituation konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund wird die Arbeit des EBBK derzeit von zwei Prioritäten geprägt:

1. Der nächste langfristige EU-Haushalt: Kommunale Prioritäten für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 und die künftige EU-Kohäsionspolitik

Am 16. Juli 2025 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag für einen neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2028 bis 2034 vor. Durch ihn soll der langfristige EU-Haushalt den Schwerpunkt auf neue Prioritäten wie Verteidigung legen. Außerdem soll durch eine einfachere Struktur, z.B. durch Zusammenlegung der



Nicolas Lux leitet seit 2023 das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel.
(Foto: ©Youssef Meftah)

Kohäsionspolitik mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Bürokratie abgebaut und die EU-Mittel pro Mitgliedstaat zentral über die nationalen Hauptstädte ausbezahlt werden.

Der nächste MFR wird die finanziellen und politischen Leitplanken für die EU in einer Phase tiefgreifender Transformation festlegen. Geopolitische Verwerfungen, angespannte öffentliche Haushalte und der wirtschaftliche Strukturwandel setzen nicht nur die Kommunen aus gleich mehreren Richtungen unter Druck, sie belasten auch den finanziellen Spielraum der EU. Gleichzeitig muss der neue MFR auch weiterhin eine Kohäsionspolitik ermöglichen, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU nachhaltig fördert und somit einen klaren Mehrwert für die Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger schafft. Der Kommissionsvorschlag für den neuen MFR ist aus kommunaler Sicht jedoch kritisch zu bewerten, da er eine Zentralisierung von EU-Politiken vorsieht und dabei die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Unklaren lässt.

Die Kohäsionspolitik ist ein primärrechtlich verankerter Kernbestandteil der EU (Art. 174 AEU-Vertrag). Sie trägt entscheidend zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz, der regionalen Vielfalt und des territorialen Zusammenhalts bei und ist damit das wichtigste Investitionsinstrument der EU auf kommunaler Ebene.

Vor diesem Hintergrund fordern die Kommunen in ihrem Positionspapier (Februar 2026):

- eine rechtlich verbindliche Mehrebenen-Governance und die strikte Einhaltung des Partnerschaftsprinzips
- die Einbeziehung aller Regionen (inklusive Bayerns) in die Kohäsionspolitik ab 2028 und die gezielte Unterstützung von Transformationsregionen
- eine eigenständige Kohäsionspolitik: Städtische und ländliche Räume auskömmlich und ausgewogen fördern und nicht mit anderen Politikbereichen wie der GAP vermengen
- eine faire Kofinanzierung durch die EU von mindestens 50 Prozent
- eine langfristige Planungssicherheit statt Meilensteinlogik und „Geld für Reformen“
- dass der MFR Investitionen in die Menschen durch eine nachhaltige finanzielle Ausstattung des Europäischen Sozialfonds bewahrt.

2. Die Reform des EU-Vergaberechts: Forderungen der Kommunen zur Deregulierung

Die EU-Kommission hat für Juni 2026 einen Vorschlag zur Reform des EU-Vergaberechts angekündigt. Hiernach wird das ordentliche EU-Gesetzgebungsverfahren beginnen, in dem die beiden europäischen Gesetzgeber – das EU-Parlament und der Rat als die Vertretung der Mitgliedstaaten – den Vorschlag zunächst in den Fachausschüssen beraten, bevor sie miteinander in politische Ver-

handlungen eintreten. Einerseits sollen nach bisherigen Mitteilungen der EU-Kommission Vergabeverfahren in Zukunft vereinfacht werden. Andererseits soll eine reformierte öffentliche Auftragsvergabe jedoch stärker als bisher der Erreichung von EU-Politikzielen dienen, worunter z.B. die Stärkung der Unabhängigkeit der EU in einem zusehends schwierigeren globalen Umfeld sowie die Erreichung nachhaltiger und sozialer Ziele gemeint sind.

Mit Blick auf eine Reform des EU-Vergaberechts fordern die Kommunen in ihrer Positionierung vom Januar 2026:

- Weniger EU-weite Verfahren durch höhere EU-Schwellenwerte. Hierzu muss die EU-Kommission endlich die dafür notwendigen Verhandlungen auf Ebene der Welthandelsorganisation (WTO) aufnehmen, um folgende Schwellenwerte in einem ersten Schritt zu erreichen:
 - mind. 10 Millionen Euro für Bauleistungen
 - mind. 750.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen
 - hilfsweise: Einführung eines Sonderschwellenwertes für Planungsleistungen i. H. v. 750.000 Euro
- Rechtssichere Verfahren, Ausnahmen für kleine und mittlere Auftraggeber (KMA) und eine materielle Betrachtung der Schwellenwerte
- Ausnahmen für die öffentlich-öffentliche und die interkommunale Zusammenarbeit ohne weitere Voraussetzungen sowie Stärkung von Inhouse-Ausnahmen
- Weiterhin freiwillige Anwendung von vergabefremden Kriterien (z.B. in den Bereichen Umwelt, Soziales, Governance)
- Kein zusätzlicher Bürokratieaufbau durch einen neuen „Made in Europe“-Ansatz
- Keine Änderung der bestehenden EU-Vorgaben zur losweisen Vergabe

Die Positionspapiere des EBBK sind auf www.ebbk.de unter der Rubrik „kommunale Positionen“ abrufbar.

GESCHÄFTSVERTEILUNG

LEITUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

ANDREA DEGL

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Telefon: 089/286615-11

Mobil: 0174/3002778

E-Mail: andrea.degl@bay-landkreistag.de



ABTEILUNG I - KOMMUNALRECHT, BILDUNG, PERSONAL

Peter Görlich

Telefon: 089/286615-27

Mobil: 0172/6222528

E-Mail: peter.goerlich@bay-landkreistag.de





ABTEILUNG II - FINANZEN, ORGANISATION UND DIGITALE VERWALTUNG

Klaus Geiger

Telefon: 089/286615-32

Mobil: 0173/2389222

E-Mail: klaus.geiger@bay-landkreistag.de



ABTEILUNG III - WIRTSCHAFT UND VERKEHR, VERGABE- UND BEIHILFERECHT, VERBRAUCHERSCHUTZ

Matthias Rischpler

Telefon: 089/286615-14

Mobil: 0173/2389218

E-Mail: matthias.rischpler@bay-landkreistag.de

ABTEILUNG IV - PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Sarah Honold

Telefon: 089/286615-25

Mobil: 0172/6219776

E-Mail: sarah.honold@bay-landkreistag.de



ABTEILUNG V - SOZIALES, GESUNDHEIT, KRANKENHAUSWESEN

Dr. Klaus Schulenburg

Stellvertreter des
Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Telefon: 089/286615-19

Mobil: 0173/8577898

E-Mail: klaus.schulenburg@bay-landkreistag.de





**ABTEILUNG VI -
KINDER- UND JUGENDHILFE,
AUSLÄNDER- UND ASYLRECHT,
INTEGRATION, EUROPA**

Sabine Ahlers-Reimann

Telefon: 089/286615-18

Mobil: 0152/54759377

E-Mail:

sabine.ahlers-reimann@bay-landkreistag.de



**ABTEILUNG VII - ÖFFENTLICHE
SICHERHEIT UND ORDNUNG,
INFORMATIONEN- UND
KOMMUNIKATIONSTECHNIK,
DATENSCHUTZ**

Cynthia Derra

Telefon: 089/286615-21

Mobil: 0152/37194680

E-Mail: cynthia.derra@bay-landkreistag.de

**ABTEILUNG VIII -
BAUEN, LANDESENTWICKLUNG,
KLIMA UND ENERGIEWENDE**

Dr. Christian Hofer

Telefon: 089/286615-23

Mobil: 0173/2389223

E-Mail: christian.hofer@bay-landkreistag.de





Impressum:

Herausgeber:

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Telefon (089) 286615-0

Telefax (089) 282821

info@bay-landkreistag.de

www.bay-landkreistag.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Andrea Degl

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des
Bayerischen Landkreistags

Sarah Honold

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



natureOffice.gmbh/DE-077-953312

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach

Der Bayerische Landkreistag ist einer der vier Kommunalen Spitzenverbände in Bayern.

Neben dem Bayerischen Landkreistag sind dies der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Bezirkstag. Die 71 bayerischen Landkreise haben sich freiwillig zu diesem Kommunalen Spitzenverband zusammengeschlossen, der gleichzeitig eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft ist. Wesentliches Ziel des Bayerischen Landkreistags ist es, die kommunale Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu sichern und zu stärken: Nach außen, insbesondere gegenüber dem Gesetzgeber und den Ministerien, werden die gemeinsamen Interessen der bayerischen Landkreise vertreten, nach innen werden die Mitglieder informiert und beraten.



Bayerischer Landkreistag

Kardinal-Döpfner-Straße 8 - 80333 München
Telefon: +49 (0) 89/286615-0 - Telefax: +49 (0) 89/282821
info@bay-landkreistag.de - www.bay-landkreistag.de